

Bundesgesetzblatt ¹

Teil I

G 5702

2005 **Ausgegeben zu Bonn am 10. Januar 2005** **Nr. 1**

Tag	Inhalt	Seite
4. 1. 2005	Erstes Gesetz zur Änderung des Signaturgesetzes (1. SigÄndG) FNA: 9020-12, 9020-12-1 GESTA: E053	2
22.12.2004	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht FNA: 7610-15-1	4
3. 1. 2005	Zweite Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn (2. GGVSEÄndV) FNA: 9241-23-25	5
3. 1. 2005	Verordnung über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems (Konventioneller-Verkehr-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung – KonVEIV) FNA: neu: 930-9-10	26

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 42	32
--	----

Hinweis

Die Angaben unter einer Überschrift bedeuten:

FNA: Fundstellennachweis A mit den maßgeblichen Gliederungsnummern

Der seit 1952 jährlich erscheinende und vom Bundesministerium der Justiz herausgegebene Fundstellennachweis A – Bundesrecht ohne völkerrechtliche Vereinbarungen –, jeweils abgeschlossen am 31. Dezember, ist von der Bundesanzeiger Verlagsges.mBH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, oder über den Buchhandel zu beziehen.

GESTA: Dokumentation „Stand der Gesetzgebung des Bundes“ mit der maßgeblichen Ordnungsnummer

Die seit 1973 als Loseblattwerk einschließlich eines zusammenfassenden Abschlussbandes erscheinende und vom Deutschen Bundestag herausgegebene Dokumentation wurde bis zum Ablauf der 14. Wahlperiode des Deutschen Bundestages (2002) vom Nomos-Verlag über den Buchhandel vertrieben. Mit Beginn der 15. Wahlperiode wurde die Loseblattsammlung durch eine elektronische Version (GESTA.online) abgelöst (Internet: www.bundestag.de). Nach Beendigung der Wahlperiode ist weiterhin ein Abschlussband geplant.

Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblatts sind für die Abonnenten die Titelblätter für die Bände 1 und 2 des Jahrgangs 2004 des Bundesgesetzblatts Teil I sowie die Zeitlichen Übersichten für den Jahrgang 2004 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II beigelegt.

Das Titelblatt für den Band 3 des Jahrgangs 2004 des Bundesgesetzblatts Teil I und die Sachverzeichnisse für den Jahrgang 2004 des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II werden einer der nächsten Ausgaben des Bundesgesetzblatts Teil I beigelegt.

Erstes Gesetz zur Änderung des Signaturgesetzes (1. SigÄndG)*

Vom 4. Januar 2005

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

„9. „Signatur Schlüssel-Inhaber“ natürliche Personen, die Signatur Schlüssel besitzen; bei qualifizierten elektronischen Signaturen müssen ihnen die zugehörigen Signaturprüf Schlüssel durch qualifizierte Zertifikate zugeordnet sein,“.

2. In § 3 wird die Angabe „der Behörde nach § 66 des Telekommunikationsgesetzes“ durch die Wörter „der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ ersetzt.

3. In § 5 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Er darf dazu mit Einwilligung des Antragstellers personenbezogene Daten nutzen, die der Zertifizierungsdiensteanbieter zu einem früheren Zeitpunkt erhoben hat, sofern diese Daten eine zuverlässige Identifizierung des Antragstellers nach Satz 1 gewährleisten.“

4. § 6 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Wörter „schriftliche Belehrung auszuhändigen“ werden durch die Wörter „Belehrung in Textform zu übermitteln“ ersetzt.

b) Die Wörter „durch gesonderte Unterschrift“ werden durch die Wörter „als Voraussetzung für die Ausstellung des qualifizierten Zertifikats in Textform“ ersetzt.

5. In § 8 Abs. 1 wird nach Satz 1 der folgende Satz eingefügt:

„Weitere Sperrungsgründe können vertraglich vereinbart werden.“

6. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Zertifizierungsdiensteanbieter hat die Daten über die Identität eines Signatur Schlüssel-Inhabers auf Ersuchen an die zuständigen Stellen zu übermitteln, soweit dies für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes oder der Finanzbehörden erforderlich ist oder soweit Gerichte dies im Rahmen anhängiger Verfahren nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen anordnen.“

b) In Satz 3 werden die Wörter „Aufdeckung des Pseudonyms“ durch die Wörter „Übermittlung der Daten“ ersetzt.

7. In § 16 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Vergabe“ die Wörter „und Sperrung“ eingefügt.

8. Dem § 17 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Hersteller hat spätestens zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts eine Ausfertigung seiner Erklärung in schriftlicher Form bei der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post zu hinterlegen. Herstellererklärungen, die den Anforder-

*) Die Mitteilungspflichten der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), zuletzt geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 zur Einführung einer gesetzgeberischen Transparenz für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

rungen des Gesetzes und der Rechtsverordnung nach § 24 entsprechen, werden im Amtsblatt der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post veröffentlicht.“

Artikel 2

Änderung der Signaturverordnung

In § 5 Abs. 2 Satz 1 der Signaturverordnung vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3074) werden die Wörter „schriftlich oder mittels einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz“ gestrichen.

Artikel 3

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Der auf Artikel 2 beruhende Teil der Signaturverordnung kann auf Grund der Ermächtigung des Signaturgesetzes durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 4. Januar 2005

Der Bundespräsident
Horst Köhler

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit
Wolfgang Clement

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht**

Vom 22. Dezember 2004

Auf Grund des § 5 Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 3 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310) verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Benehmen mit dem Verwaltungsrat:

§ 1

Die Anlage zur Verordnung über die Satzung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 29. April 2002 (BGBl. I S. 1499) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „BAFin“ durch die Angabe „BaFin“ ersetzt.
2. § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
„2. zur Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung des Präsidenten nach § 12 Abs. 3 und 5 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes unter Berücksichtigung des Prüfberichts des Abschlussprüfers und etwaiger dem Verwaltungsrat bekannter Erkenntnisse des Bundesrechnungshofs;“.
3. § 10 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Die Jahresrechnung ist unbeschadet der Prüfung des Bundesrechnungshofs nach § 111 der Bundeshaushaltsordnung von einem Abschlussprüfer zu prüfen, wobei mindestens alle vier Jahre ein anderer Abschlussprüfer im Einvernehmen mit dem Bundesministerium nach Ausschreibung durch den Präsidenten zu beauftragen ist; das Bundesministerium handelt im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof. Abschlussprüfer können Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein. Der Präsident legt dem Bundesrechnungshof die Jahresrechnung sowie den Bericht des Abschlussprüfers vor. Der Bundesrechnungshof informiert den Verwaltungsrat über Erkenntnisse, die für die Entscheidung über die Entlastung des Präsidenten relevant sind.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Dezember 2004

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn
(2. GGVSEÄndV*)**

Vom 3. Januar 2005

Auf Grund des § 3 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und § 7a sowie des § 5 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 des Gefahrgutbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 3114), von denen § 3 Abs. 1 und 2 durch Artikel 250 Nr. 1 und 2 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) und § 5 Abs. 2 und § 7a zuletzt durch Artikel 11 § 5 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen nach Anhörung der in § 7a des Gefahrgutbeförderungsgesetzes genannten Verbände, Sicherheitsbehörden und -organisationen:

Artikel 1

Die Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1913, 2139), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 17. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3711), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird nach der Angabe „vom 27. November 2003 (BGBl. II S. 1743)“ die Angabe „ , das zuletzt nach Maßgabe der 17. ADR-Änderungsverordnung vom 27. August 2004 (BGBl. 2004 II S. 1274) geändert worden ist,“ eingefügt.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „11. RID-Änderungsverordnung vom 15. Dezember 2003 (BGBl. 2003 II S. 1966)“ durch die Angabe „12. RID-Änderungsverordnung vom 28. September 2004 (BGBl. 2004 II S. 1434)“ ersetzt.

2. § 2 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. ist Verlader gemäß Abschnitt 1.2.1 das Unternehmen, das die verpackten gefährlichen Güter in ein Fahrzeug, einen Wagen oder einen Großcontainer verlädt. Verlader im Sinne dieser Verordnung ist auch das Unternehmen, das als unmittelbarer Besitzer das gefährliche Gut dem

Beförderer zur Beförderung übergibt oder selbst befördert;“.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 319 S. 7)“ die Angabe „ , die zuletzt durch die Richtlinie 2004/111/EG der Kommission vom 9. Dezember 2004 (ABl. EU Nr. L 365 S. 25) geändert worden ist,“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „(ABl. EG Nr. L 235 S. 25)“ die Angabe „ , die zuletzt durch die Richtlinie 2004/110/EG der Kommission vom 9. Dezember 2004 (ABl. EU Nr. L 365 S. 24) geändert worden ist,“ eingefügt.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen ist für die Durchführung dieser Verordnung zuständig für den Abschluss von Vereinbarungen über zeitweilige Abweichungen nach Abschnitt 1.5.1, auch mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union

1. im Straßenverkehr nach Artikel 6 Abs. 10 Unterabs. 2 und 3 der in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und

2. im Schienenverkehr nach Artikel 6 Abs. 12 Unterabs. 2 und 3 der in § 5 Abs. 2 Satz 1

genannten Richtlinien.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird nach der Angabe „Sondervorschrift 16,“ die Angabe „237,“ eingefügt, das Wort „sowie“ durch die Angabe „ , die Genehmigung zur Beförderung nach Abschnitt 3.3.1 Sondervorschrift 311,“ ersetzt und nach der Angabe „Sondervorschrift 645“ die Angabe „sowie die Zulassung der Trennungsmethoden nach Unterabschnitt 7.5.2.2“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 wird nach der Angabe „Absatz 2.2.2.1.5“ die Angabe „ , die Festlegung der Vorschriften und Prüfungen eines Typs der porösen Masse nach Unterabschnitt 4.1.6.2“ eingefügt.

cc) Nummer 4 wird gestrichen.

dd) In Nummer 6 wird vor der Angabe „3292“ die Angabe „UN“ eingefügt.

*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/89/EG der Kommission vom 13. September 2004 zur fünften Anpassung der Richtlinie 96/49/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter an den technischen Fortschritt (ABl. EU Nr. L 293 S. 14), der Richtlinie 2004/110/EG der Kommission vom 9. Dezember 2004 zur sechsten Anpassung der Richtlinie 96/49/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter an den technischen Fortschritt (ABl. EU Nr. L 365 S. 24) und der Richtlinie 2004/111/EG der Kommission vom 9. Dezember 2004 zur fünften Anpassung der Richtlinie 94/55/EG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für den Gefahrguttransport auf der Straße an den technischen Fortschritt (ABl. EU Nr. L 365 S. 25).

- ee) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
- „8. die Prüfung, die Anerkennung von Prüfstellen und Sachkundigen für Inspektionen, die Erteilung der Kennzeichnung und die Bauartzulassung von Verpackungen, Großpackmitteln (IBC), Großverpackungen und Bergungsverpackungen nach Unterabschnitt 4.1.1.3, Absatz 4.1.1.19.3 Buchstabe c Satz 2 und Buchstabe d, Unterabschnitt 6.1.1.2, Abschnitt 6.1.3, 6.1.5, Unterabschnitt 6.3.1.1, 6.3.2.7, Absatz 6.5.1.1.2, 6.5.1.1.3, 6.5.1.6.4, 6.5.1.6.6, 6.5.1.6.7, Abschnitt 6.5.2 und 6.5.4 sowie für die Zulassung der Reparatur flexibler IBC im Sinne des Abschnitts 1.2.1;“.
- ff) In Nummer 12 wird vor dem Semikolon am Ende die Angabe „sowie die Zulassung der Schüttgut-Container nach Unterabschnitt 6.11.4.4“ eingefügt.
- gg) In Nummer 23 wird am Ende das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.
- hh) Die Nummer 24 wird durch folgende Nummern 24 bis 27 ersetzt:
- „24. für das System für die Konformitätsbewertung nach Absatz 6.2.5.6.2, die Ausstellung von Bescheinigungen nach Absatz 6.2.5.6.2.5, die Überprüfung des Qualitätssicherungssystems nach Absatz 6.2.5.6.3.2 Satz 1 und 3, die Aufrechterhaltung des Qualitätssicherungssystems nach Absatz 6.2.5.6.3.3 Satz 3, die Baumusterzulassungsbescheinigung nach Absatz 6.2.5.6.4.2, 6.2.5.6.4.5, 6.2.5.6.4.9 Satz 2 und 3;
25. für das Zulassungssystem für die wiederkehrende Inspektion und Prüfung nach Absatz 6.2.5.7.2.1, 6.2.5.7.2.2, 6.2.5.7.2.3, 6.2.5.7.3.1, 6.2.5.7.3.2, 6.2.5.7.4.3, 6.2.5.7.4.5, 6.2.5.7.4.6 Satz 4, für Mitteilungen nach Absatz 6.2.5.6.4.11 und 6.2.5.7.4.7 sowie für die Zulassung von Inspektionsstellen nach Absatz 6.2.5.7.4.4, für Aufgaben zu Prüfungen und Inspektionen nach Absatz 6.2.5.6.2.5, Absatz 6.2.5.6.3.2 Satz 3 und 4, 6.2.5.6.4.4, 6.2.5.6.4.9 Satz 1 und 2, 6.2.5.6.5, 6.2.5.7.4.1 Satz 1 und 3, 6.2.5.7.2.2, 6.2.5.7.2.3, 6.2.5.7.2.4 zur Produktionskontrolle und Produktionsbescheinigung nach Absatz 6.2.5.6.5, 6.2.5.7.3.3, 6.2.5.7.5 im Benehmen mit der nach Landesrecht für die Akkreditierung von Prüf- und Zulassungsstellen zuständigen Behörde;
26. das technische Regelwerk nach Absatz 6.2.1.3.3.5.4, Abschnitt 6.2.3, Absatz 6.7.2.2.1 Satz 1, 6.7.3.2.1 Satz 1, 6.7.4.2.1 Satz 1, 6.7.5.2.9, 6.8.2.1.4 und Unterabschnitt 6.8.2.7 und 6.8.3.7 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und
27. die Anwendung alternativer Vereinbarungen nach Unterabschnitt 6.11.2.4.“
- c) In Absatz 3 wird in Nummer 3 am Ende das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt, in Nummer 4 am Ende der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. die Entgegennahme der Benachrichtigung nach Absatz 5.1.5.2.4.“
- d) In Absatz 4 Nr.1 wird nach der Angabe „Sondervorschrift 16,“ die Angabe „237,“ eingefügt, das Wort „sowie“ durch die Angabe „ , die Genehmigung zur Beförderung nach Abschnitt 3.3.1 Sondervorschrift 311,“ ersetzt und nach der Angabe „Sondervorschrift 645“ die Angabe „sowie die Zulassung der Trennungsmethoden nach Unterabschnitt 7.5.2.2“ eingefügt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) Der einleitende Satzteil wird wie folgt gefasst:
- „(5) Die für Prüfungen von Anlagen nach § 2 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2, 3, 6 oder 9 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I S. 2) zugelassenen Überwachungsstellen im Sinne des § 21 Abs. 2 bis 4 Satz 1 und Abs. 5 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes, die von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle benannt oder die bei einer nach Landesrecht zuständigen Stelle tätig sind, sind für die Durchführung dieser Verordnung zuständig für“.
- bb) In Nummer 2 wird in Buchstabe a die Angabe „UN-zertifizierten Gascontainern“ durch die Angabe „UN-Gascontainern“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird in Buchstabe a die Angabe „UN-zertifizierten Gascontainern“ durch die Angabe „UN-Gascontainern“ ersetzt.
- dd) In Nummer 4 wird nach der Angabe „6.7.3.15.10,“ die Angabe „6.8.2.2.10,“ eingefügt und die Angabe „TE 1,“ gestrichen.
- f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „UN-zertifizierten Gascontainern“ durch die Angabe „UN-Gascontainern“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „UN-zertifizierten Gascontainern“ durch die Angabe „UN-Gascontainern“ ersetzt.
- cc) In Nummer 3 wird nach der Angabe „6.7.3.15.10,“ die Angabe „6.8.2.2.10,“ eingefügt und die Angabe „TE 1,“ gestrichen.
- g) In Absatz 8 wird die Angabe „und 2.2.62.1.7 Buchstabe b und c“ gestrichen.
- h) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:
- „(9) Im Straßenverkehr sind die amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr, die von der zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle benannt oder die bei einer nach Landesrecht zuständigen Stelle tätig sind, für die Durchführung dieser Verordnung zuständig für die jährlichen technischen Untersuchungen der Fahr-

- zeuge, ausgenommen festverbundene Tanks, nach Unterabschnitt 9.1.2.3 ADR und für die Ausstellung von ADR-Zulassungsbescheinigungen nach Unterabschnitt 9.1.3.1 ADR sowie für die Untersuchung auf Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorschriften nach Unterabschnitt 9.1.2.2 Satz 4 ADR.“
- i) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Angabe „Absatz 9.1.2.1.4 ADR“ wird durch die Angabe „Unterabschnitt 9.1.3.4 ADR“ ersetzt.
- bb) Die Angabe „Absatz 9.1.2.1.1 ADR“ wird durch die Angabe „Unterabschnitt 9.1.3.1 ADR“ ersetzt.
- cc) Die Angabe „Bescheinigungen“ wird durch die Angabe „ADR-Zulassungsbescheinigungen“ ersetzt.
- j) In Absatz 11 wird in Nummer 2 am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, in Nummer 3 am Ende das Wort „und“ angefügt und folgende Nummer 4 angefügt:
- „4. das Führen eines Verzeichnisses über alle gültigen Schulungsbescheinigungen für Fahrzeugführer nach Unterabschnitt 1.10.1.6 ADR, ausgenommen für die in Absatz 14 Nr. 5 genannten Schulungsbescheinigungen,“.
- k) In Absatz 12 wird die Angabe „Absatz 9.1.2.2.1 ADR“ durch die Angabe „Unterabschnitt 9.1.2.2 ADR“ ersetzt.
- l) Absatz 14 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird die Angabe „9.1.2.1 ADR“ durch die Angabe „9.1.2.2 Satz 4 ADR, 9.1.2.3 ADR und 9.1.3.4 ADR“ ersetzt.
- bb) In Nummer 3 wird am Ende das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt, in Nummer 4 am Ende das Wort „und“ angefügt und folgende Nummer 5 angefügt:
- „5. das Führen eines Verzeichnisses über alle gültigen Schulungsbescheinigungen für Fahrzeugführer nach Unterabschnitt 1.10.1.6 ADR.“.
- m) Absatz 15 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
- „1a. die Informationen und Mitteilungen nach Unterabschnitt 1.7.6.1 Buchstabe b Nr. iv und Buchstabe c im Bereich der Eisenbahnen des Bundes;“.
- bb) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. die Festlegung von ergänzenden Vorschriften oder besonderen Sicherheitsvorschriften nach Abschnitt 1.9.1 RID, 1.9.2 RID und 1.9.5 RID im Bereich der Eisenbahnen des Bundes und die Unterrichtung des Zentralamtes über die Beförderungseinschränkungen nach Abschnitt 1.9.4 RID im Bereich der Eisenbahnen des Bundes, jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen;“.
- cc) In Nummer 12 wird nach der Angabe „Buchstabe c“ die Angabe „und d“ eingefügt.
5. In § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „Bescheinigung nach Absatz 9.1.2.1.5 ADR“ durch die Angabe „ADR-Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.1 ADR“ ersetzt.
6. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird Satz 3 gestrichen.
- bb) In Buchstabe i wird die Angabe „Angaben nach“ durch die Angabe „Angaben oder Hinweise nach den anwendbaren Sondervorschriften in Kapitel 3.3,“, die Angabe „5.4.1.1.8“ durch die Angabe „5.4.1.1.7“ und die Angabe „5.4.1.1.16“ durch die Angabe „5.4.1.1.17“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe j wird am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- dd) In Buchstabe k Doppelbuchstabe cc wird nach dem Wort „nach“ die Angabe „Kapitel 3.3 Sondervorschrift 250 Buchstabe b und“ eingefügt und nach Doppelbuchstabe ff das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt.
- ee) Folgender Buchstabe l wird angefügt:
- „l) dafür zu sorgen, dass nach Unterabschnitt 5.5.2.2 an jedem begasten Fahrzeug, Wagen, Container oder Tank ein Warnzeichen nach Unterabschnitt 5.5.2.3 angebracht ist;“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird durch folgende Nummern 1 und 1a ersetzt:
- „1. hat im Schienenverkehr durch repräsentative Stichproben, wenn er die gefährlichen Güter am Abgangsort übernimmt, und im Straßenverkehr insbesondere
- a) zu prüfen, ob die zu befördernden gefährlichen Güter nach § 3 zur Beförderung zugelassen sind;
- b) sich zu vergewissern, dass bei Tankfahrzeugen, Kesselwagen, Aufsetztanks, Wagen mit abnehmbaren Tanks, Batterie-Fahrzeugen, Batterie-wagen, ortsbeweglichen Tanks, Tank-containern, MEGC nach Kapitel 6.7 oder 6.8 das auf dem Tankschild nach Absatz 6.7.2.20.1, 6.7.3.16.1, 6.7.4.15.1, 6.7.5.13.1, 6.8.2.5.1 und 6.8.3.5.10 sowie bei Kesselwagen und Batteriewagen das nach Absatz 6.8.2.5.2 und 6.8.3.5.11 RID auf dem Tank selbst oder auf einer Tafel angegebene Datum oder das ab der

erstmaligen oder zuletzt durchgeführten wiederkehrenden Prüfung gerechnete Datum der nächsten Prüfung nach Absatz 6.7.2.19.2, 6.7.3.15.2, 6.7.4.14.2, 6.7.5.12.2, 6.8.2.4.2, 6.8.2.4.3 RID, 6.8.3.4.6 und 6.8.3.4.10 Satz 1 bis 3 und Abschnitt 6.8.4 Buchstabe d Sondervorschrift TT 3 Satz 1 nicht überschritten ist;

- c) dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge oder Wagen nicht überladen sind;
- d) sich durch eine Sichtprüfung zu vergewissern, dass die Fahrzeuge, die Wagen und die Ladung keine offensichtlichen Mängel, keine Undichtigkeiten oder Risse aufweisen, dass keine Ausrüstungsteile fehlen;
- e) sich im Schienenverkehr zu vergewissern, dass an Wagen die Großzettel (Placards) nach Unterabschnitt 5.3.1.3 RID angebracht sind, und
- f) sich zu vergewissern, dass nach Unterabschnitt 5.5.2.2 ein Warnzeichen am Fahrzeug, Wagen, Container oder Tank angebracht ist;

die Pflichten nach den Buchstaben a bis e sind anhand der Beförderungsdokumente und der Begleitpapiere durch eine Sichtprüfung des Fahrzeugs, des Wagens oder des Containers und gegebenenfalls der Ladung durchzuführen; diese Pflicht gilt im Schienenverkehr bei Anwendung des UIC-Merkblattes 471-3 Punkt 5 als erfüllt;

- 1a. muss den Absender nach Unterabschnitt 1.7.6.1 Buchstabe a Nr. i über die Nichteinhaltung eines Grenzwertes für die Dosisleistung oder die Kontamination nach Absatz 2.2.7.3.2, Unterabschnitt 2.2.7.5, Absatz 2.2.7.8.2, 2.2.7.8.3, 2.2.7.9.2, 4.1.9.1.2, 4.1.9.2.1, 4.1.9.2.2 in Verbindung mit Abschnitt 7.5.11 CV 33 Abs. (2) und (3) ADR oder CW 33 Abs. (2) und (3) RID informieren;“.
- bb) In Nummer 2 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa wird nach dem Wort „Kapitel“ die Angabe „3.3 Sondervorschrift 650 Buchstabe d ADR und Kapitel“ eingefügt.
- cc) In Nummer 3 Buchstabe d wird am Ende das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt und werden nach Buchstabe e folgende Buchstaben f und g angefügt:
 - „f) das Personal zusätzlich hinsichtlich der Besonderheiten des Schienenverkehrs nach Unterabschnitt 1.3.2.2 Satz 3 RID zu unterweisen und
 - g) dafür zu sorgen, dass jedes Mitglied der Besatzung eines Zuges einen Lichtbildausweis nach Unterabschnitt 1.10.1.4 RID mit sich führt;“.

- c) In Absatz 3 wird die Nummer 1 durch folgende Nummern 1 und 1a ersetzt:

„1. hat

- a) die Verpflichtung, die Annahme des Gutes nicht ohne zwingenden Grund zu verzögern und nach dem Entladen zu prüfen, ob die ihn betreffenden Vorschriften des ADR oder RID eingehalten sind;
- b) dafür zu sorgen, dass an vollständig entladene, gereinigten und entgasten oder entgifteten Containern, MEGC, Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks und Wagen die Großzettel (Placards) nach Absatz 5.3.1.1.5 entfernt oder abgedeckt sind und die orangefarbene Tafel nach Absatz 5.3.2.1.8 ADR entfernt oder verdeckt oder die orangefarbene Kennzeichnung nach Absatz 5.3.2.1.4 Satz 2 RID nicht mehr sichtbar ist;

- c) dafür zu sorgen, dass

- aa) die Anweisungen im Beförderungspapier zur Beseitigung von Rückständen des Begasungsmittels nach Unterabschnitt 5.5.2.1 eingehalten werden und
- bb) das vorgeschriebene Warnzeichen nach Unterabschnitt 5.5.2.3 nach der Beseitigung der Rückstände des Begasungsmittels vom Fahrzeug, Wagen, Container oder Tank entfernt wird;

- 1a. muss den Absender nach Unterabschnitt 1.7.6.1 Buchstabe a Nr. ii über die Nichteinhaltung eines Grenzwertes für die Dosisleistung oder die Kontamination nach Absatz 2.2.7.3.2, Unterabschnitt 2.2.7.5, Absatz 2.2.7.8.2, 2.2.7.8.3, 2.2.7.9.2, 4.1.9.1.2, 4.1.9.2.1, 4.1.9.2.2 in Verbindung mit Abschnitt 7.5.11 CV 33 Abs. (2) und (3) ADR oder CW 33 Abs. (2) und (3) RID informieren;“.

- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird in Buchstabe f am Ende das Wort „und“ gestrichen, in Buchstabe g am Ende das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt und folgender Buchstabe h angefügt:

„h) hat sich zu vergewissern, dass nach Unterabschnitt 5.5.2.2 ein Warnzeichen am Container oder Tank angebracht ist;“.

- bb) In Nummer 2 wird in Buchstabe a am Ende das Wort „und“ gestrichen, in Buchstabe b am Ende das Semikolon durch das Wort „und“ ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:

„c) sich zu vergewissern, dass die Vorschriften über die Trägerfahrzeuge von Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks und MEGC nach Abschnitt 7.4.1 ADR eingehalten sind;“.

- e) Absatz 5 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird die Angabe „3.4.5“ durch die Angabe „3.4.6“ ersetzt.
- bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
- „b) die Vorschriften über die Verwendung und Prüfung der Dichtheit nach dem Befüllen von
- aa) Druckgefäßen, Verpackungen, einschließlich Großpackmittel (IBC) und Großverpackungen nach Kapitel 3.3 Sondervorschrift 16 Satz 2 und 3, 190 Satz 1, 250 Satz 3 Buchstabe a, 310, 311 Satz 2, 647 Satz 1, 650 Satz 2 Buchstabe a und Abschnitt 4.1.1 bis 4.1.9 und
- bb) Umverpackungen nach Kapitel 3.3 Sondervorschrift 650 Satz 2 Buchstabe b und Abschnitt 5.1.2;“.
- cc) In Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „Unterabschnitt 1.1.4.2“ durch die Angabe „Absatz 1.1.4.2.1“ ersetzt.
- dd) Buchstabe d wird wie folgt geändert:
- aaa) In Doppelbuchstabe aa wird die Angabe „Unterabschnitt 1.1.4.2“ durch die Angabe „Absatz 1.1.4.2.1“ ersetzt.
- bbb) In Doppelbuchstabe bb wird die Angabe „5.1.2.1 Satz 1“ durch die Angabe „5.1.2.1 Buchstabe a Satz 1“ ersetzt.
- ccc) In Doppelbuchstabe cc wird nach dem Wort „nach“ die Angabe „Kapitel 3.3 Sondervorschrift 162, 172 Buchstabe a, 181, 298, 313, 625, 634 und 637 ADR,“ eingefügt.
- f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:
- „c) hat dafür zu sorgen, dass ortsbewegliche Tanks und UN-MEGC nach Unterabschnitt 4.2.1.1 in Verbindung mit Absatz 4.2.1.9.1 Satz 1 und Unterabschnitt 4.2.1.18, Unterabschnitt 4.2.2.2 in Verbindung mit Absatz 4.2.2.7.1, Unterabschnitt 4.2.3.2 in Verbindung mit Absatz 4.2.3.6.1, Unterabschnitt 4.2.4.1 in Verbindung mit Absatz 4.2.4.5.1, 4.2.5.2.1 Unterabschnitt 4.2.5.3 Sondervorschrift TP 9 und Abschnitt 4.3.5 Sondervorschrift TU 39 Satz 1 nur mit den für diese Tanks zugelassenen gefährlichen Gütern befüllt werden und das Datum der nächsten Prüfung nach Absatz 6.7.2.19.2 Satz 1 und 2, 6.7.3.15.2 Satz 1 und 2, 6.7.4.14.2 Satz 1 und 2 und 6.7.5.12.2 Satz 1 und 2 nicht überschritten ist;“.
- bbb) In Buchstabe d wird die Angabe „UN-zertifizierte MEGC“ durch die Angabe „UN-MEGC“ ersetzt.
- ccc) In Buchstabe e Doppelbuchstabe cc wird die Angabe „Zulassungsbescheinigung nach Absatz 9.1.2.1.5 Satz 1 ADR“ durch die Angabe „ADR-Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.4 ADR“ ersetzt.
- ddd) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:
- „f) hat dafür zu sorgen, dass bei Tankfahrzeugen, Aufsetztanks, Kesselwagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks, Batterie-Fahrzeugen, Batterie-wagen, Tankcontainern, ortsbeweglichen Tanks und MEGC der höchstzulässige Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum oder die höchstzulässige Bruttomasse nach Absatz 4.2.1.9.1.1, 4.2.1.13.13, 4.2.1.15.2, 4.2.2.7.2, 4.2.2.7.3, 4.2.3.6.2, 4.2.3.6.3, 4.2.3.6.4, 4.2.4.5.2, 4.2.4.5.3, Unterabschnitt 4.2.5.3 TP 1 bis 4, 4.3.2.2, Absatz 4.3.3.2.3 Satz 2, 4.3.3.2.5, Abschnitt 4.3.5 TU 18, 19, 21 bis 34 und 36, Unterabschnitt 4.4.2.1 und 4.5.2.1 eingehalten wird;“.
- eee) In Buchstabe l wird die Angabe „und Kesselwagen“ gestrichen.
- fff) In Buchstabe n wird am Ende das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt und nach Buchstabe o werden folgende Buchstaben p, q und r angefügt:
- „p) hat dafür zu sorgen, dass nur ortsbewegliche Tanks befüllt werden, die den Bedingungen nach Unterabschnitt 4.2.5.3 TP 32 Buchstabe a entsprechen;
- q) hat dafür zu sorgen, dass bei Tankfahrzeugen, Aufsetztanks, Kesselwagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks, Tankcontainern die Vorschriften über die Befüllung nach Abschnitt 4.3.5 Sondervorschrift TU 1, TU 2, TU 4 Satz 1, TU 8, TU 13 Satz 1 und TU 17 eingehalten werden, und
- r) hat dafür zu sorgen, dass die Vorschriften über die Beförderung in loser Schüttung nach Kapitel 7.3 beachtet werden;“.
- bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Buchstabe d wird gestrichen.
- bbb) In Buchstabe g wird am Ende das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.
- ccc) Nach Buchstabe h wird folgender Buchstabe i angefügt:
- „i) sich zu vergewissern, dass die Vorschriften über die Tankfahrzeuge,

Batterie-Fahrzeuge und Trägerfahrzeuge für Aufsetztanks nach Abschnitt 7.4.1 ADR eingehalten sind, und“.

g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Der einleitende Satzteil wird wie folgt gefasst:

„Der Betreiber eines Tankcontainers, ortsbeweglichen Tanks, MEGC oder Schüttgut-Containers hat“.

bb) In Nummer 1 wird die Angabe „Tankcontainer und MEGC“ durch die Angabe „Tankcontainer, MEGC und Schüttgut-Container“ ersetzt.

cc) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird nach dem Wort „nach“ die Angabe „Unterabschnitt 4.2.5.3 Sondervorschrift TP 34 und“ eingefügt.

bbb) In Buchstabe c wird am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, in Buchstabe d am Ende das Wort „und“ und folgender Buchstabe e angefügt:

„e) der Schüttgut-Container auch zwischen den Prüfterminen den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften nach Unterabschnitt 6.11.3.1, 6.11.3.2, Absatz 6.11.3.3.2, Unterabschnitt 6.11.3.4 und Abschnitt 6.11.4“.

dd) In Nummer 4 wird am Ende die Angabe „ , und“ durch ein Semikolon, in Nummer 5 am Ende der Punkt durch die Angabe „ , und“ ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

„6. dafür zu sorgen, dass an ortsbeweglichen Tanks die Druckentlastungseinrichtungen nach Absatz 4.2.1.16.1 geprüft werden.“

h) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Der Hersteller

1. darf an serienmäßig oder einzeln hergestellten

a) Verpackungen die Kennzeichnung nach Abschnitt 6.1.3,

b) Gefäßen die Kennzeichnung nach Unterabschnitt 6.2.1.7, 6.2.1.8, 6.2.5.8 und 6.2.5.9, Verschlüssen und Schutzvorrichtungen die Kennzeichnung nach Abschnitt 6.2.2,

c) Großpackmitteln (IBC) die Kennzeichnung nach Abschnitt 6.5.2 und

d) Großverpackungen die Kennzeichnung nach Unterabschnitt 6.6.3.1

nur anbringen, wenn diese der zugelassenen Bauart entsprechen und die in der Zulassung genannten Nebenbestimmungen einschließlich der Anforderungen an die Hersteller erfüllt sind;

2. hat dem Verpacker die Anweisungen für das Befüllen und Verschließen der Versandstücke nach Unterabschnitt 4.1.4.1 Verpackungsanweisung P 650 Absatz 10 zu liefern und

3. muss die ausstellende zuständige Behörde über Änderungen des zugelassenen Baumusters nach Absatz 6.2.5.6.4.10 Satz 1 in Kenntnis setzen.“

i) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 11 Buchstabe c wird die Angabe „bei der Beförderung nach Kapitel 8.5 S7 ADR den Atemschutz und“ gestrichen.

bb) In Nummer 16 wird am Ende das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.

cc) In Nummer 17 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt und folgende Nummer 18 angefügt:

„18. während der Teilnahme am Straßenverkehr mit kennzeichnungspflichtigen Beförderungseinheiten die Einnahme von alkoholischen Getränken oder anderen die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigenden Mitteln gemäß der Anlage zu § 24a des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) zu unterlassen oder die Fahrt mit diesen Gütern nicht anzutreten, wenn er unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel steht.“

j) Absatz 12 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 letzter Satzteil wird die Angabe „Zulassungsbescheinigung nach Absatz 9.1.2.1.5 ADR“ durch die Angabe „ADR-Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.1 ADR“ ersetzt.

bb) Nummer 6 wird gestrichen.

cc) Nummer 9 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „Absatz 9.1.2.1.2 Satz 1 ADR“ durch die Angabe „Unterabschnitt 9.1.2.1 Satz 3 ADR“ und die Angabe „Zulassungsbescheinigung nach Absatz 9.1.2.1.5“ durch die Angabe „ADR-Zulassungsbescheinigung nach Unterabschnitt 9.1.3.1“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „Absatz 9.1.2.1.2 Satz 1 ADR“ durch die Angabe „Unterabschnitt 9.1.2.1 Satz 3 ADR“ und die Angabe „Unterabschnitt 9.2.4.7 ADR“ durch die Angabe „Abschnitt 9.3.2 ADR“ ersetzt.

k) In Absatz 15 Nr. 1 wird die Angabe „4.2.1.9.1“ durch die Angabe „4.2.1.9.1.1“ ersetzt und nach der Angabe „festgestellt wird“ die Angabe „und der Stoff nicht mit inertem Gas nach Abschnitt 4.3.5 Sondervorschrift TU 2 Satz 1 und TU 4 Satz 1 überdeckt ist,“ eingefügt.

l) In Absatz 16 wird in Nummer 2 am Ende das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt, in Nummer 3 am Ende ein Semikolon angefügt und werden folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. über das Verbot der direkten Sonneneinstrahlung, der Einwirkung von Wärmequellen und die Vorschrift zum Abstellen an

ausreichend belüfteten Stellen nach Abschnitt 3.3.1 Sondervorschrift 314 Buchstabe b und

5. über die Verladung in offene oder belüftete Fahrzeuge oder alternativ über das Anbringen der Kennzeichnung nach Abschnitt 7.5.11 Sondervorschrift CV 36“.

m) Absatz 18 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „Buchstabe j bis m, und“ durch die Angabe „Buchstabe j bis n,“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch die Angabe „ , und“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. nur Kesselwagen und Batteriewagen eingesetzt werden, die den Bedingungen nach Abschnitt 6.8.4 Buchstabe b TE 22 RID entsprechen.“

n) Absatz 19 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „und“ durch ein Semikolon ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird nach der Angabe „Unterabschnitt 1.4.3.6“ die Angabe „RID“ eingefügt, am Ende der Punkt durch die Angabe „ , und“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:

„4. hat das Personal zusätzlich hinsichtlich der Besonderheiten des Schienenverkehrs nach Unterabschnitt 1.3.2.2 Satz 3 RID zu unterweisen.“

o) In Absatz 20 Nr. 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„wenn eine Sichtprüfung ergibt, dass keine offensichtlichen Undichtigkeiten vorliegen, kann davon ausgegangen werden, dass beim vorherigen Entleerungsvorgang nicht betätigte Füll- und Entleerungseinrichtungen unverändert dicht sind.“

p) Nach Absatz 21 werden folgende Absätze 22 und 23 angefügt:

„(22) Je nach Fall muss der Beförderer, Absender oder Empfänger bei Nichteinhaltung eines Grenzwertes für die Dosisleistung oder die Kontamination nach Absatz 2.2.7.3.2, Unterabschnitt 2.2.7.5, Absatz 2.2.7.8.2, 2.2.7.8.3, 2.2.7.9.2, 4.1.9.1.2, 4.1.9.2.1, 4.1.9.2.2 in Verbindung mit Abschnitt 7.5.11 CV 33 Abs. (2) und (3) ADR oder CW 33 Abs. (2) und (3) RID

1. sofortige Maßnahmen nach Unterabschnitt 1.7.6.1 Buchstabe b Nr. i ergreifen;
2. die Nichteinhaltung und ihre Ursachen, Umstände und Folgen nach Unterabschnitt 1.7.6.1 Buchstabe b Nr. ii untersuchen;
3. geeignete Maßnahmen nach Unterabschnitt 1.7.6.1 Buchstabe b Nr. iii ergreifen und
4. im

a) Straßenverkehr und im Bereich der Nichtbundeseigenen Eisenbahnen die nach Landesrecht zuständige Behörde und

b) Bereich der Eisenbahnen des Bundes die zuständige Behörde nach § 6 Abs. 15 Nr. 1a

informieren.

(23) Die an der Beförderung gefährlicher Güter

1. Beteiligten haben entsprechend ihren Verantwortlichkeiten die Vorschriften für die Sicherung nach Kapitel 1.10 zu beachten und insbesondere die in Unterabschnitt 1.10.1.3 genannten Bereiche, Plätze, Fahrzeugdepots, Liegeplätze und Rangierbahnhöfe ordnungsgemäß zu sichern, gut zu beleuchten und, soweit möglich und angemessen, für die Öffentlichkeit unzugänglich zu gestalten und
2. mit hohem Gefahrenpotential beteiligten Auftraggeber des Absenders, Absender, Verloader, Befüller, Beförderer und Empfänger müssen Sicherungspläne nach Absatz 1.10.3.2.1 einführen und anwenden.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchstabe m wird folgender neuer Buchstabe n eingefügt:

„n) Nr. 1 Buchstabe l nicht dafür sorgt, dass ein Warnzeichen angebracht ist,“.

bb) Die bisherigen Buchstaben n bis r werden die neuen Buchstaben o bis s.

b) Nummer 6 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

„a) Nr. 1a den Absender über die Nichteinhaltung eines Grenzwertes nicht oder nicht richtig informiert,“.

bb) In Buchstabe k wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

cc) Nach Buchstabe k werden folgende neue Buchstaben l und m eingefügt:

„l) Nr. 3 Buchstabe f das Personal nicht oder nicht richtig unterweist,

m) Nr. 3 Buchstabe g nicht dafür sorgt, dass ein Lichtbildausweis mitgeführt wird, oder“.

dd) Der bisherige Buchstabe l wird neuer Buchstabe n.

c) Nummer 7 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Nr. 1 Buchstabe c nicht dafür sorgt, dass die Anweisungen zur Beseitigung der Reste des Begasungsmittels eingehalten werden und das Warnzeichen entfernt wird,“.

bb) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:

„c) Nr. 1a den Absender über die Nichteinhaltung eines Grenzwertes nicht oder nicht richtig informiert,“.

- cc) Die Buchstaben c und d werden zu den Buchstaben d und e.
- d) Nummer 8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe i wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und folgender neue Buchstabe j eingefügt:
- „j) Nr. 2 Buchstabe c sich nicht vergewissert, dass die Vorschriften über die Trägerfahrzeuge eingehalten sind oder“.
- bb) Der bisherige Buchstabe j wird Buchstabe k.
- e) In Nummer 9 Buchstabe b werden nach dem Wort „Verwendung“ die Wörter „oder Prüfung der Dichtheit“ eingefügt.
- f) Nummer 10 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach Buchstabe k werden folgende Buchstaben l bis n eingefügt:
- „l) Nr. 1 Buchstabe p nicht dafür sorgt, dass nur ortsbewegliche Tanks, die den dort genannten Bedingungen entsprechen, befüllt werden,
- m) Nr. 1 Buchstabe q nicht dafür sorgt, dass die Vorschriften über die Befüllung eingehalten werden,
- n) Nr. 1 Buchstabe r nicht dafür sorgt, dass die Vorschriften über die Beförderung in loser Schüttung nach Kapitel 7.3, mit Ausnahme des Abschnitts 7.3.3 Sondervorschrift VV 3 ADR, beachtet werden,“.
- bb) Die Buchstaben l bis n werden zu den Buchstaben o bis q.
- cc) Der alte Buchstabe o wird aufgehoben.
- dd) Die alten Buchstaben p bis s werden zu den Buchstaben r bis u.
- ee) Nach dem neuen Buchstaben u wird folgender neue Buchstabe v eingefügt:
- „v) Nr. 2 Buchstabe i sich nicht vergewissert, dass die Vorschriften über die Tankfahrzeuge, Batterie-Fahrzeuge und Trägerfahrzeuge für Aufsetztanks eingehalten sind,“.
- ff) Die alten Buchstaben t bis v werden zu den Buchstaben w bis y.
- g) Nummer 11 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe a wird die Angabe „und MEGC“ durch die Angabe „ , MEGC und Schüttgut-Container“ ersetzt.
- bb) In Buchstabe b wird die Angabe „MEGC“ durch die Angabe „MEGC, Schüttgut-Container“ ersetzt.
- cc) In Buchstabe d wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- dd) In Buchstabe e wird am Ende das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- ee) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f angefügt:
- „f) Nr. 6 nicht dafür sorgt, dass die Druckentlastungseinrichtung geprüft wird,“.
- h) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:
- „13. entgegen § 9 Abs. 9
- a) Nr. 1 Buchstabe a, c oder d eine dort genannte Kennzeichnung nicht anbringt,
- b) Nr. 2 eine dort genannte Anweisung nicht liefert oder
- c) Nr. 3 die Behörde über Änderungen des zugelassenen Baumusters nicht oder nicht richtig in Kenntnis setzt,“.
- i) In Nummer 15 wird in Buchstabe m am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt, in Buchstabe n am Ende das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt und folgender Buchstabe o angefügt:
- „o) Nr. 18 alkoholische Getränke oder andere die dienstliche Tätigkeit beeinträchtigende Mittel zu sich nimmt oder die Fahrt unter der Wirkung solcher Getränke oder Mittel antritt, es sei denn, die nachgewiesene Substanz ist auf die bestimmungsgemäße Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels zurückzuführen,“.
- j) Nummer 22 wird wie folgt geändert:
- aa) In Buchstabe b wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma und in Buchstabe c am Ende das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- bb) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d angefügt:
- „d) Nr. 4 nicht dafür sorgt, dass nur Kesselwagen und Batteriewagen eingesetzt werden, die den dort genannten Bedingungen entsprechen,“.
- k) Nummer 23 wird wie folgt gefasst:
- „23. entgegen § 9 Abs. 19 Satz 2
- a) Nr. 2 nicht dafür sorgt, dass das Personal unterrichtet ist oder
- b) Nr. 4 das Personal nicht oder nicht richtig unterweist,“.
- l) In Nummer 24 wird das Wort „oder“ durch ein Komma und in Nummer 25 am Ende der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und nach Nummer 25 folgende Nummer 26 angefügt:
- „26. entgegen § 9 Abs. 22
- a) Nr. 1 oder 3 eine Maßnahme nicht oder nicht richtig ergreift,
- b) Nr. 2 eine Untersuchung nicht oder nicht richtig durchführt oder
- c) Nr. 4 die Behörde nicht oder nicht richtig informiert.“
8. In § 11 wird die Angabe „30. Juni 2003“ durch die Angabe „30. Juni 2005“ und die Angabe „31. Dezember 2002“ durch die Angabe „31. Dezember 2004“ ersetzt.

9. Anlage 1 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 1
(zu § 7)

Gefährliche Güter,
für deren innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung § 7 gilt

1. § 7 gilt für die in Tabelle 1 genannten Güter der Klassen 1, 4.1 und 6.1, die in Versandstücken (einschließlich Großpackmitteln – IBC –) oder Großverpackungen befördert werden, ab jeweils 1 000 kg Nettomasse – bei Explosivstoffen Nettoexplosivstoffmasse – des Stoffes oder Gegenstandes in einer Beförderungseinheit. Werden verschiedene dieser Güter der Klasse 1 jeweils in geringeren Mengen als 1 000 kg (Nettoexplosivstoffmasse) in einer Beförderungseinheit befördert, so ist § 7 anzuwenden, wenn die Gesamtmasse dieser Güter in der Beförderungseinheit 1 000 kg (Nettoexplosivstoffmasse) überschreitet.

Tabelle 1

Klasse	UN-Nummer und offizielle Benennung der Stoffe und Gegenstände
1	Gegenstände:
	0005 PATRONEN FÜR WAFFEN, mit Sprengladung
	0006 PATRONEN FÜR WAFFEN, mit Sprengladung
	0029 SPRENGKAPSELN, NICHT ELEKTRISCH
	0033 BOMBEN, mit Sprengladung
	0034 BOMBEN, mit Sprengladung
	0037 BOMBEN, BLITZLICHT
	0038 BOMBEN, BLITZLICHT
	0042 ZÜNDVERSTÄRKER, ohne Detonator
	0043 ZERLEGER, mit Explosivstoff
	0048 SPRENGKÖRPER
	0049 PATRONEN, BLITZLICHT
	0056 WASSERBOMBEN
	0059 HOHELLADUNGEN, ohne Zündmittel
	0060 FÜLLSPRENGKÖRPER
	0073 DETONATOREN FÜR MUNITION
	0099 LOCKERUNGSSPRENGGERÄTE MIT EXPLOSIVSTOFF, für Erdölbohrungen, ohne Zündmittel
	0124 PERFORATIONSHOHELLADUNGSTRÄGER, GELADEN, für Erdölbohrlöcher, ohne Zündmittel
	0136 MINEN, mit Sprengladung
	0137 MINEN, mit Sprengladung
	0167 GESCHOSSE, mit Sprengladung
	0168 GESCHOSSE, mit Sprengladung
	0180 RAKETEN, mit Sprengladung
	0181 RAKETEN, mit Sprengladung
	0192 KNALLKAPSELN, EISENBAHN
	0196 SIGNALKÖRPER, RAUCH
	0221 GEFECHTSKÖPFE, TORPEDO, mit Sprengladung
	0271 TREIBSÄTZE
	0279 TREIBLADUNGEN FÜR GESCHÜTZE
	0280 RAKETENMOTOREN
	0284 GRANATEN, Hand oder Gewehr, mit Sprengladung
	0286 GEFECHTSKÖPFE, RAKETE, mit Sprengladung
	0288 SCHNEIDLADUNG, BIEGSAM, GESTRECKT

Klasse	UN-Nummer und offizielle Benennung der Stoffe und Gegenstände
	0290 SPRENGSCHNUR, mit Metallmantel
	0292 GRANATEN, Hand oder Gewehr, mit Sprengladung
	0296 FALLLOTE, MIT EXPLOSIVSTOFF
	0326 PATRONEN FÜR WAFFEN, MANÖVER
	0329 TORPEDOS, mit Sprengladung
	0330 TORPEDOS, mit Sprengladung
	0333 FEUERWERKSKÖRPER
	0354 GEGENSTÄNDE MIT EXPLOSIVSTOFF, N.A.G.
	0369 GEFECHTSKÖPFE, RAKETE, mit Sprengladung
	0374 FALLLOTE, MIT EXPLOSIVSTOFF
	0397 RAKETEN, FLÜSSIGTREIBSTOFF, mit Sprengladung
	0399 BOMBEN, DIE ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEIT ENTHALTEN, mit Sprengladung
	0408 ZÜNDER, SPRENGKRÄFTIG, mit Sicherungsvorrichtungen
	0442 SPRENGLADUNGEN, GEWERBLICHE, ohne Zündmittel
	0449 TORPEDOS, MIT FLÜSSIGTREIBSTOFF, mit oder ohne Sprengladung
	0451 TORPEDOS, mit Sprengladung
	0457 SPRENGLADUNGEN, KUNSTSTOFFGEBUNDEN
	0461 BESTANDTEILE, ZÜNDKETTE, N.A.G.
	0462 GEGENSTÄNDE MIT EXPLOSIVSTOFF, N.A.G.
	0463 GEGENSTÄNDE MIT EXPLOSIVSTOFF, N.A.G.
	0464 GEGENSTÄNDE MIT EXPLOSIVSTOFF, N.A.G.
	0465 GEGENSTÄNDE MIT EXPLOSIVSTOFF, N.A.G.
	Stoffe:
	0004 AMMONIUMPIKRAT, trocken oder angefeuchtet mit weniger als 10 Masse-% Wasser
	0027 SCHWARZPULVER, gekörnt oder in Mehlform
	0072 CYCLOTRIMETHYLENTRINITRAMIN (CYCLONIT), (HEXOGEN), (RDX), ANGEFEUCHTET mit mindestens 15 Masse-% Wasser
	0076 DINITROPHENOL, trocken oder angefeuchtet mit weniger als 15 Masse-% Wasser
	0078 DINITRORESORCINOL, trocken oder angefeuchtet mit weniger als 15 Masse-% Wasser
	0079 HEXANITRODIPHENYLAMIN (DIPIKRYLAMIN), (HEXYL)
	0081*) SPRENGSTOFF, TYP A
	0118 HEXOLIT (HEXOTOL), trocken oder angefeuchtet mit weniger als 15 Masse-% Wasser
	0147 NITROHARNSTOFF
	0150 PENTAERYTHRITETRANITRAT (PENTAERYTHRITOLTETRANITRAT) (PETN), ANGEFEUCHTET mit mindestens 25 Masse-% Wasser oder DESENSIBILISIERT mit mindestens 15 Masse-% Phlegmatisierungsmittel
	0151 PENTOLIT, trocken oder angefeuchtet mit weniger als 15 Masse-% Wasser
	0153 TRINITROANILIN (PIKRAMID)
	0154 TRINITROPHENOL (PIKRINSÄURE), trocken oder angefeuchtet mit weniger als 30 Masse-% Wasser
	0155 TRINITROCHLORBENZEN (PIKRYLCHLORID)
	0160 TREIBLADUNGSPULVER
	0207 TETRANITROANILIN
	0208 TRINITROPHENYLMETHYLNITRAMIN (TETRYL)
	0213 TRINITROANISOL
	0214 TRINITROBENZEN, trocken oder angefeuchtet mit weniger als 30 Masse-% Wasser

*) mit einem Gehalt an flüssigen Salpetersäureestern von mehr als 40 Masse-% (siehe auch SV 616)

Klasse	UN-Nummer und offizielle Benennung der Stoffe und Gegenstände	
	0215	TRINITROBENZOESÄURE, trocken oder angefeuchtet mit weniger als 30 Masse-% Wasser
	0216	TRINITRO-m-CRESOL
	0217	TRINITRONAPHTHALEN
	0218	TRINITROPHENETOL
	0219	TRINITRORESORCINOL (STYPHNINSÄURE), trocken oder angefeuchtet mit weniger als 20 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung
	0226	CYCLOTETRAMETHYLENTETRANITRAMIN (HMX) (OKTOGEN), ANGEFEUCHTET mit mindestens 15 Masse-% Wasser
	0282	NITROGUANIDIN (PICRIT), trocken oder angefeuchtet mit weniger als 20 Masse-% Wasser
	0357	EXPLOSIVE STOFFE, N.A.G.
	0385	5-NITROBENZOTRIAZOL
	0386	TRINITROBENZENSULFONSÄURE
	0387	TRINITROFLUORENON
	0388	TRINITROTOLUEN (TNT) IN MISCHUNG MIT TRINITROBENZEN oder TRINITROTOLUEN (TNT) IN MISCHUNG MIT HEXANITROSTILBEN
	0389	TRINITROTOLUEN (TNT) IN MISCHUNG MIT TRINITROBENZEN UND HEXANITROSTILBEN
	0392	HEXANITROSTILBEN
	0394	TRINITRORESORCINOL (STYPHNINSÄURE), ANGEFEUCHTET mit mindestens 20 Masse-% Wasser oder einer Alkohol/Wasser-Mischung
	0401	DIPIKRYLSULFID, trocken oder angefeuchtet mit weniger als 10 Masse-% Wasser
	0411	PENTAERYTHRITETRANITRAT (PENTAERYTHRITOLTETRANITRAT) (PETN), mit nicht weniger als 7 Masse-% Wachs
	0474	EXPLOSIVE STOFFE, N.A.G.
	0475	EXPLOSIVE STOFFE, N.A.G.
	0476	EXPLOSIVE STOFFE, N.A.G.
	0483	CYCLOTRIMETHYLENTRINITRAMIN (CYCLONIT), (HEXOGEN), (RDX), DESENSIBILISIERT
	0484	CYCLOTETRAMETHYLENTETRANITRAMIN (HMX), (OKTOGEN), DESENSIBILISIERT
4.1	3364	TRINITROPHENOL (PIKRINSÄURE), angefeuchtet mit mindestens 10 Masse-% Wasser
	3365	TRINITROCHLORBENZEN (PIKRYLCHLORID), angefeuchtet mit mindestens 10 Masse-% Wasser
	3367	TRINITROBENZEN, angefeuchtet mit mindestens 10 Masse-% Wasser
	3368	TRINITROBENZOESÄURE, angefeuchtet mit mindestens 10 Masse-% Wasser
6.1	Alle in der Anlage 2 Nr. 1.2 genannten polychlorierten para-Dibenzodioxine und -furane der UN-Nummern 2810 und 2811 der Verpackungsgruppe I	

2. § 7 gilt für folgende entzündbare; giftige; giftig und entzündbare; giftig und ätzende; giftig, oxidierend und ätzende Stoffe der Klasse 2:

2.1 Für die in der Tabelle 2.1 genannten Stoffe gilt § 7 ab jeweils 6 000 kg Nettomasse in einer Beförderungseinheit.

Tabelle 2.1

UN-Nummer und offizielle Benennung der Stoffe	
1011	BUTAN
1012	BUT-1-EN oder cis-BUT-2-EN oder trans-BUT-2-EN oder BUTENE, GEMISCH
1027	CYCLOPROPAN

UN-Nummer und offizielle Benennung der Stoffe	
1055	ISOBUTEN
1077	PROPEN
1965	KOHLLENWASSERSTOFFGAS, GEMISCH, VERFLÜSSIGT, N.A.G. (Gemisch A, A 01, A 02, A 0, A 1, B 1, B 2, B oder C)
1969	ISOBUTAN
1978	PROPAN
2035	1,1,1-TRIFLUORETHAN (GAS ALS KÄLTEMITTEL R 143a)

Bemerkungen:

1. § 7 Abs. 5 gilt nicht für die Beförderung von Gasgemischen der UN-Nummer 1965 auf Entfernungen bis zu 100 Kilometer zu Verbrauchern, die keinen Gleisanschluss haben.
2. § 7 gilt nicht für die in der Tabelle 2.1 genannten Stoffe, sofern diese Stoffe in vorgeschriebenen Stahlflaschen mit einem Fassungsraum von höchstens 150 Liter oder Gefäßen mit einem Fassungsraum von mindestens 100 Liter bis höchstens 1 000 Liter enthalten sind.
3. § 7 gilt nicht für Beförderungen von Gasgemischen der UN-Nummer 1965 in festverbundenen Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks, ortsbeweglichen Tanks und Tankcontainern – im Nachfolgenden als Tanks bezeichnet –, wenn nachfolgende Bedingungen erfüllt sind:
 - 3.1 Bei Beförderungen bis 9 000 kg Nettomasse, sofern
 - a) Tanks verwendet werden, deren Wanddicke mindestens den Vorschriften des Kapitels 6.7 oder 6.8 entspricht, oder
 - b) Tanks verwendet werden, die nach den Übergangsvorschriften gemäß Anlage 2 Nr. 1.4 und nach den Unterabschnitten 1.6.3.1 bis 1.6.3.7 weiterverwendet werden dürfen und wenn eine der folgenden zusätzlichen Bedingungen nach Doppelbuchstabe aa oder bb eingehalten ist:
 - aa) Die Tanks müssen mit einer äußeren Feststoffisolierung mit Stahlblechabdeckung versehen sein.
 - bb) Die Fahrzeuge müssen mindestens mit einem Automatischen Blockierverhinderer (ABV) nach § 41 Abs. 18 oder § 41b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ausgerüstet sein.
 - 3.2 Bei Beförderungen von mehr als 9 000 kg bis 11 000 kg Nettomasse, sofern
 - a) Tanks verwendet werden, deren Wanddicke Nummer 3.1 Buchstabe a entspricht und wenn von den Bedingungen der Nummer 3.1 Buchstabe b entweder Doppelbuchstabe aa oder bb erfüllt ist, oder
 - b) Tanks verwendet werden, deren Wanddicke Nummer 3.1 Buchstabe b entspricht und wenn die Bedingungen der Nummer 3.1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und bb erfüllt sind.
 - 3.3 In der ADR-Zulassungsbescheinigung der Tankfahrzeuge und der Sattelzugmaschinen dieser Fahrzeuge nach Unterabschnitt 9.1.3.1 ADR und in der Prüfbescheinigung für Aufsetztanks nach Absatz 6.8.2.4.5 ist von den Überwachungsstellen oder dem Sachverständigen nach § 6 Abs. 5 zu vermerken, welche Bedingungen der Nummern 3.1 und 3.2 erfüllt sind.
 - 3.4 Die Anlage 3 dieser Verordnung ist bei Beförderungen nach dieser Bemerkung anzuwenden.

2.2 Für die in der Tabelle 2.2 genannten Stoffe gilt § 7 ab jeweils 1 000 kg Nettomasse in einer Beförderungseinheit.

Tabelle 2.2

UN-Nummer und offizielle Benennung der Stoffe	
1005	AMMONIAK, WASSERFREI
1010	BUTADIENE, STABILISIERT oder BUTADIENE UND KOHLLENWASSERSTOFF, GEMISCH, STABILISIERT, das bei 70 °C einen Dampfdruck von nicht mehr als 1,1 MPa (11 bar) hat und dessen Dichte bei 50 °C den Wert von 0,525 kg/l nicht unterschreitet
1017	CHLOR
1030	1,1-DIFLUORETHAN (GAS ALS KÄLTEMITTEL R 152a)
1032	DIMETHYLAMIN, WASSERFREI
1033	DIMETHYLETHER
1035	ETHAN
1036	ETHYLAMIN
1037	ETHYLCHLORID
1038	ETHYLEN, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG
1040	ETHYLENOXID
1040	ETHYLENOXID MIT STICKSTOFF bis zu einem Gesamtdruck von 1 MPa (10 bar) bei 50 °C
1041	ETHYLENOXID UND KOHLENDIOXID, GEMISCH mit mehr als 9 %, aber höchstens 87 % Ethylenoxid
1045	FLUOR, VERDICHTET

UN-Nummer und offizielle Benennung der Stoffe	
1048	BROMWASSERSTOFF, WASSERFREI
1050	CHLORWASSERSTOFF, WASSERFREI
1053	SCHWEFELWASSERSTOFF
1060	METHYLACETYLEN UND PROPADIEN, GEMISCH, STABILISIERT (Gemisch P 1) (Gemisch P 2)
1061	METHYLAMIN, WASSERFREI
1062	METHYLBROMID mit höchstens 2 % Chlorkiprin
1063	METHYLCHLORID (GAS ALS KÄLTEMITTEL R 40)
1064	METHYLMERCAPTAN
1067	DISTICKSTOFFTETROXID (STICKSTOFFDIOXID)
1076	PHOSGEN
1079	SCHWEFELDIOXID
1082	CHLORTRIFLUORETHYLEN, STABILISIERT
1083	TRIMETHYLAMIN, WASSERFREI
1085	VINYLBROMID, STABILISIERT
1086	VINYLCHLORID, STABILISIERT
1087	VINYLMETHYLETHER, STABILISIERT
1581	CHLORPIKRIN UND METHYLBROMID, GEMISCH mit mehr als 2 % Chlorkiprin
1582	CHLORPIKRIN UND METHYLCHLORID, GEMISCH
1741	BORTRICHLORID
1860	VINYLFUORID, STABILISIERT
1912	METHYLCHLORID UND DICHLORMETHAN, GEMISCH
1959	1,1-DIFLUORETHYLEN (GAS ALS KÄLTEMITTEL R 1132a)
1961	ETHAN, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG
1962	ETHYLEN
1966	WASSERSTOFF, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG
1972	METHAN, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG oder ERDGAS, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG mit hohem Methangehalt
2517	1-CHLOR-1,1-DIFLUORETHAN (GAS ALS KÄLTEMITTEL R 142b)
3138	ETHYLEN, ACETYLEN UND PROPYLEN, GEMISCH, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG, mit mindestens 71,5 % Ethylen, höchstens 22,5 % Acetylen und höchstens 6 % Propylen
3160	VERFLÜSSIGTES GAS, GIFTIG, ENTZÜNDBAR, N.A.G.
3300	ETHYLENOXID UND KOHLENDIOXID, GEMISCH mit mehr als 87 % Ethylenoxid
3312	GAS, TIEFGEKÜHLT, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, N.A.G.

Bemerkungen:

- § 7 Abs. 4 Nr. 2 gilt nicht für die Beförderung von Gasen der UN-Nummern 1038, 1961, 1966, 1972, 3138 und 3312.
- § 7 gilt nicht für die in Tabelle 2.2 genannten Stoffe – ausgenommen 1045 Fluor, verdichtet und die tiefgekühlten verflüssigten Gase der UN-Nummern 1038, 1961, 1966, 1972, 3138 und 3312 –, sofern diese Stoffe in vorgeschriebenen Stahlfiaschen mit einem Fassungsraum von höchstens 150 Liter oder Gefäßen mit einem Fassungsraum von mindestens 100 Liter bis höchstens 1 000 Liter enthalten sind.
- Für die in Tabelle 3 genannten flüssigen Stoffe der Klassen 3, 4.2, 4.3, 5.1, 6.1 und 8 der Verpackungsgruppe I gilt § 7 ab jeweils 1 000 kg Nettomasse, sofern diese Stoffe in festverbundenen Tanks oder Aufsetztanks oder Tankcontainern oder ortsbeweglichen Tanks mit einem Einzelfassungsraum von mehr als 3 000 Liter befördert werden.

Tabelle 3

Klasse	UN-Nummer und offizielle Benennung der Stoffe
3	1093 ACRYLNITRIL, STABILISIERT
	1099 ALLYLBROMID

Klasse	UN-Nummer und offizielle Benennung der Stoffe	
	1100	ALLYLCHLORID
	1131	KOHLSTOFFDISULFID
	1921	PROPYLENIMIN, STABILISIERT
	3079	METHACRYLNITRIL, STABILISIERT
4.2	1366	DIETHYLZINK
	1370	DIEMETHYLZINK
	2005	DIPHENYLMAGNESIUM
	2445	LITHIUMALKYLE, FLÜSSIG
	3051	ALUMINIUMALKYLE
	3052	ALUMINIUMALKYLHALOGENIDE, FLÜSSIG
	3053	MAGNESIUMALKYLE
	3076	ALUMINIUMALKYLHYDRIDE
	3394	PYROPHORER METALLORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, MIT WASSER REAGIEREND
4.3	1928	METHYLMAGNESIUMBROMID IN ETHYLETHER
	3399	MIT WASSER REAGIERENDER METALLORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, ENTZÜNDBAR
5.1	1510	TETRANITROMETHAN
	1745	BROMPENTAFLUORID
	1746	BROMTRIFLUORID
	1873	PERCHLORSÄURE mit mehr als 50 Masse-%, aber höchstens 72 Masse-% Säure
	2015	WASSERSTOFFPEROXID, WÄSSERIGE LÖSUNG, STABILISIERT, mit mehr als 60 %, aber höchstens 70 % Wasserstoffperoxid
	2015	WASSERSTOFFPEROXID, WÄSSERIGE LÖSUNG, STABILISIERT, mit mehr als 70 % Wasserstoffperoxid
6.1	1092	ACROLEIN, STABILISIERT
	1098	ALLYLALKOHOL
	1135	ETHYLENCHLORHYDRIN
	1182	ETHYLCHLORFORMIAT
	1185	ETHYLENIMIN, STABILISIERT
	1238	METHYLCHLORFORMIAT
	1259	NICKELTETRACARBONYL
	1541	ACETONCYANHYDRIN, STABILISIERT
	1553	ARSENSÄURE, FLÜSSIG
	1556	ARSENVERBINDUNG, FLÜSSIG, N.A.G., anorganisch, einschließlich Arsenate, n.a.g., Arsenite, n.a.g. und Arsensulfide, n.a.g.
	1560	ARSENTRICHLORID
	1580	CHLORPIKRIN
	1595	DIMETHYLSULFAT
	1613	CYANWASSERSTOFF, WÄSSERIGE LÖSUNG (CYANWASSERSTOFFSÄURE, WÄSSERIGE LÖSUNG), mit höchstens 20 % Cyanwasserstoff
	1649	ANTIKLOPFMISCHUNG FÜR MOTORKRAFTSTOFF
	1670	PERCHLORMETHYLMERCAPTAN
	1672	PHENYLCARBYLAMINCHLORID
	1694	BROMBENZYL CYANIDE, FLÜSSIG
	1722	ALLYLCHLORFORMIAT
	1935	CYANID, LÖSUNG, N.A.G.

Klasse	UN-Nummer und offizielle Benennung der Stoffe	
	1994	EISENPENTACARBONYL
	2334	ALLYLAMIN
	2337	PHENYLMERCAPTAN
	2382	DIMETHYLHYDRAZIN, SYMMETRISCH
	2558	EPIBROMHYDRIN
	2606	METHYLORTHOSILICAT
	2810	GIFTIGER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Alle namentlich genannten polychlorierten para-dibenzodioxine und -furane)
	3017	ORGANOPHOSPHOR-PESTIZID, FLÜSSIG, GIFTIG, ENTZÜNDBAR, mit einem Flammpunkt von 23 °C oder darüber
	3018	ORGANOPHOSPHOR-PESTIZID, FLÜSSIG, GIFTIG
8	1052	FLUORWASSERSTOFF, WASSERFREI
	1739	BENZYLCHLORFORMIAT
	1744	BROM oder BROM, LÖSUNG
	1777	FLUORSULFONSÄURE
	1790	FLUORWASSERSTOFFSÄURE mit mehr als 60 % Fluorwasserstoff, aber höchstens 85 % Fluorwasserstoff
	1790	FLUORWASSERSTOFFSÄURE mit mehr als 85 % Fluorwasserstoff
	1829	SCHWEFELTRIOXID, STABILISIERT
	2699	TRIFLUORESSIGSÄURE

4. Für die nachfolgend genannten entzündbaren flüssigen Stoffe der Klasse 3, die unter die Verpackungsgruppe I oder II fallen, gelten unter der Maßgabe des § 7 Abs. 1 die Absätze 2 und 3.

Tabelle 4

UN-Nummer und offizielle Benennung der Stoffe	
1088	ACETAL
1089	ACETALDEHYD
1090	ACETON
1091	ACETONÖLE
1105	PENTANOLE
1107	AMYLCHLORIDE
1108	PENT-1-EN (n-AMYLEN)
1111	AMYLMERCAPTAN
1113	AMYLNITRITE
1114	BENZEN
1120	BUTANOLE
1123	BUTYLACETATE
1126	1-BROMBUTAN
1127	CHLORBUTANE
1128	n-BUTYLFORMIAT
1129	BUTYRALDEHYD
1133	KLEBSTOFFE, mit entzündbarem flüssigem Stoff (Dampfdruck bei 50 °C größer als 175 kPa)
1133	KLEBSTOFFE, mit entzündbarem flüssigem Stoff (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa, aber höchstens 175 kPa)
1133	KLEBSTOFFE, mit entzündbarem flüssigem Stoff (Dampfdruck bei 50 °C höchstens 110 kPa)
1136	STEINKOHLENTEERDESTILLATE, ENTZÜNDBAR

UN-Nummer und offizielle Benennung der Stoffe	
1139	SCHUTZANSTRICHLÖSUNG (einschließlich zu Industrie- oder anderen Zwecken verwendete Oberflächenbehandlungen oder Beschichtungen, wie Zwischenbeschichtung für Fahrzeugkarosserien, Auskleidung für Fässer) (Dampfdruck bei 50 °C größer als 175 kPa)
1139	SCHUTZANSTRICHLÖSUNG (einschließlich zu Industrie- oder anderen Zwecken verwendete Oberflächenbehandlungen oder Beschichtungen, wie Zwischenbeschichtung für Fahrzeugkarosserien, Auskleidung für Fässer) (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa, aber höchstens 175 kPa)
1144	CROTONYLEN
1145	CYCLOHEXAN
1146	CYCLOPENTAN
1148	DIACETONALKOHOL, technisch
1150	1,2-DICHLORETHYLEN
1155	DIETHYLETHER (ETHYLETHER)
1156	DIETHYLKETON
1159	DIISOPROPYLETHER
1161	DIMETHYLCARBONAT
1164	DIMETHYLSULFID
1165	DIOXAN
1166	DIOXOLAN
1167	DIVINYLETHER, STABILISIERT
1169	EXTRAKTE, AROMATISCH, FLÜSSIG (Dampfdruck bei 50 °C größer als 175 kPa)
1169	EXTRAKTE, AROMATISCH, FLÜSSIG (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa, aber höchstens 175 kPa)
1170	ETHANOL (ETHYLALKOHOL) oder ETHANOL, LÖSUNG (ETHYLALKOHOL, LÖSUNG)
1173	ETHYLACETAT
1175	ETHYLBENZEN
1176	TRIETHYLBORAT
1178	2-ETHYLBUTYRALDEHYD
1179	ETHYLBUTYLETHER
1190	ETHYLFORMIAT
1193	ETHYLMETHYLKETON (METHYLETHYLKETON)
1195	ETHYLPROPIONAT
1197	EXTRAKTE, GESCHMACKSTOFFE, FLÜSSIG (Dampfdruck bei 50 °C größer als 175 kPa)
1197	EXTRAKTE, GESCHMACKSTOFFE, FLÜSSIG (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa, aber höchstens 175 kPa)
1197	EXTRAKTE, GESCHMACKSTOFFE, FLÜSSIG (Dampfdruck bei 50 °C höchstens 110 kPa)
1201	FUSELÖL
1203	BENZIN oder OTTOKRAFTSTOFF
1206	HEPTANE
1208	HEXANE
1210	DRUCKFARBE, entzündbar oder DRUCKFARBZUBEHÖRSTOFFE (einschließlich Druckfarbverdünnung und -lösemittel), entzündbar (Dampfdruck bei 50 °C größer als 175 kPa)
1210	DRUCKFARBE, entzündbar oder DRUCKFARBZUBEHÖRSTOFFE (einschließlich Druckfarbverdünnung und -lösemittel), entzündbar (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa, aber höchstens 175 kPa)
1210	DRUCKFARBE, entzündbar oder DRUCKFARBZUBEHÖRSTOFFE (einschließlich Druckfarbverdünnung und -lösemittel), entzündbar (Dampfdruck bei 50 °C höchstens 110 kPa)
1213	ISOBUTYLACETAT
1216	ISOCTENE

UN-Nummer und offizielle Benennung der Stoffe	
1218	ISOPREN, STABILISIERT
1219	ISOPROPANOL (ISOPROPYLALKOHOL)
1220	ISOPROPYLACETAT
1222	ISOPROPYLNITRAT
1224	KETONE, FLÜSSIG, N.A.G. (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa, aber höchstens 175 kPa)
1224	KETONE, FLÜSSIG, N.A.G. (Dampfdruck bei 50 °C höchstens 110 kPa)
1231	METHYLACETAT
1234	METHYLAL
1237	METHYLBUTYRAT
1243	METHYLFORMIAT
1245	METHYLISOBUTYLKETON
1246	METHYLISOPROPENYLKETON, STABILISIERT
1247	METHYLMETHACRYLAT, MONOMER, STABILISIERT
1248	METHYLPROPIONAT
1249	METHYLPROPYLKETON
1261	NITROMETHAN
1262	OCTANE
1263	FARBE (einschließlich Farbe, Lack, Emaille, Beize, Schellack, Firnis, Politur, flüssiger Füllstoff und flüssige Lackgrundlage) oder FARBZUBEHÖRSTOFFE (einschließlich Farbverdünnung und -lösemittel) (Dampfdruck bei 50 °C größer als 175 kPa)
1263	FARBE (einschließlich Farbe, Lack, Emaille, Beize, Schellack, Firnis, Politur, flüssiger Füllstoff und flüssige Lackgrundlage) oder FARBZUBEHÖRSTOFFE (einschließlich Farbverdünnung und -lösemittel) (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa, aber höchstens 175 kPa)
1265	PENTANE, flüssig
1266	PARFÜMERIEERZEUGNISSE mit entzündbaren Lösungsmitteln (Dampfdruck bei 50 °C größer als 175 kPa)
1266	PARFÜMERIEERZEUGNISSE mit entzündbaren Lösungsmitteln (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa, aber höchstens 175 kPa)
1267	ROHERDÖL (Dampfdruck bei 50 °C größer als 175 kPa)
1268	ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G. (Dampfdruck bei 50 °C größer als 175 kPa)
1268	ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G. (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa, aber höchstens 175 kPa)
1268	ERDÖLDESTILLATE, N.A.G. oder ERDÖLPRODUKTE, N.A.G. (Dampfdruck bei 50 °C höchstens 110 kPa)
1274	n-PROPANOL (n-PROPYLALKOHOL)
1275	PROPIONALDEHYD
1276	n-PROPYLACETAT
1278	1-CHLORPROPAN
1279	1,2-DICHLORPROPAN
1280	PROPYLENOXID
1281	PROPYLFORMIATE
1282	PYRIDIN
1286	HARZÖL (Dampfdruck bei 50 °C größer als 175 kPa)
1286	HARZÖL (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa, aber höchstens 175 kPa)
1286	HARZÖL (Dampfdruck bei 50 °C höchstens 110 kPa)
1287	GUMMILÖSUNG (Dampfdruck bei 50 °C größer als 175 kPa)
1287	GUMMILÖSUNG (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa, aber höchstens 175 kPa)

UN-Nummer und offizielle Benennung der Stoffe	
1287	GUMMILÖSUNG (Dampfdruck bei 50 °C höchstens 110 kPa)
1288	SCHIEFERÖL
1293	TINKTUREN, MEDIZINISCHE
1294	TOLUEN
1300	TERPENTINÖLERSATZ
1301	VINYLACETAT, STABILISIERT
1302	VINYLETHYLETHER, STABILISIERT
1303	VINYLIDENCHLORID, STABILISIERT
1304	VINYLISSOBUTYLETHER, STABILISIERT
1306	HOLZSCHUTZMITTEL, FLÜSSIG (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa, aber höchstens 175 kPa)
1306	HOLZSCHUTZMITTEL, FLÜSSIG (Dampfdruck bei 50 °C höchstens 110 kPa)
1307	XYLENE
1308	ZIRKONIUM, SUSPENDIERT IN EINEM ENTZÜNDBAREN FLÜSSIGEN STOFF (Dampfdruck bei 50 °C größer als 175 kPa)
1308	ZIRKONIUM, SUSPENDIERT IN EINEM ENTZÜNDBAREN FLÜSSIGEN STOFF (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa, aber höchstens 175 kPa)
1308	ZIRKONIUM, SUSPENDIERT IN EINEM ENTZÜNDBAREN FLÜSSIGEN STOFF (Dampfdruck bei 50 °C höchstens 110 kPa)
1648	ACETONITRIL
1862	ETHYLCROTONAT
1863	DÜSENKRAFTSTOFF (Dampfdruck bei 50 °C größer als 175 kPa)
1863	DÜSENKRAFTSTOFF (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa, aber höchstens 175 kPa)
1863	DÜSENKRAFTSTOFF (Dampfdruck bei 50 °C höchstens 110 kPa)
1865	n-PROPYLNITRAT
1866	HARZLÖSUNG, entzündbar (Dampfdruck bei 50 °C größer als 175 kPa)
1866	HARZLÖSUNG, entzündbar (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa, aber höchstens 175 kPa)
1866	HARZLÖSUNG, entzündbar (Dampfdruck bei 50 °C höchstens 110 kPa)
1917	ETHYLACRYLAT, STABILISIERT
1919	METHYLACRYLAT, STABILISIERT
1987	ALKOHOLE, N.A.G. (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa, aber höchstens 175 kPa)
1987	ALKOHOLE, N.A.G. (Dampfdruck bei 50 °C höchstens 110 kPa)
1989	ALDEHYDE, N.A.G. (Dampfdruck bei 50 °C größer als 175 kPa)
1989	ALDEHYDE, N.A.G. (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa, aber höchstens 175 kPa)
1989	ALDEHYDE, N.A.G. (Dampfdruck bei 50 °C höchstens 110 kPa)
1993	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Dampfdruck bei 50 °C größer als 175 kPa)
1993	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa, aber höchstens 175 kPa)
1993	ENTZÜNDBARER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Dampfdruck bei 50 °C höchstens 110 kPa)
1999	TEERE, FLÜSSIG, einschließlich Straßenasphalt und Öle, Bitumen und Cutback (Verschnittbitumen) (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa, aber höchstens 175 kPa)
1999	TEERE, FLÜSSIG, einschließlich Straßenasphalt und Öle, Bitumen und Cutback (Verschnittbitumen) (Dampfdruck bei 50 °C höchstens 110 kPa)
2045	ISOBUTYRALDEHYD (ISOBUTYLALDEHYD)
2047	DICHLORPROPENE
2050	DIISOBUTYLEN, ISOMERE VERBINDUNGEN
2056	TETRAHYDROFURAN

UN-Nummer und offizielle Benennung der Stoffe	
2057	TRIPROPYLEN
2058	VALERALDEHYD
2059	NITROCELLULOSE, LÖSUNG, ENTZÜNDBAR, mit höchstens 12,6 % Stickstoff in der Trockenmasse und höchstens 55 % Nitrocellulose (Dampfdruck bei 50 °C größer als 175 kPa)
2059	NITROCELLULOSE, LÖSUNG, ENTZÜNDBAR, mit höchstens 12,6 % Stickstoff in der Trockenmasse und höchstens 55 % Nitrocellulose (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa, aber höchstens 175 kPa)
2059	NITROCELLULOSE, LÖSUNG, ENTZÜNDBAR, mit höchstens 12,6 % Stickstoff in der Trockenmasse und höchstens 55 % Nitrocellulose (Dampfdruck bei 50 °C höchstens 110 kPa)
2241	CYCLOHEPTAN
2242	CYCLOHEPTEN
2246	CYCLOPENTEN
2251	BICYCLO-[2,2,1]-HEPTA-2,5-DIEN, STABILISIERT (NORBORNAN-2,5-DIEN, STABILISIERT)
2252	1,2-DIMETHOXYETHAN
2256	CYCLOHEXEN
2263	DIMETHYLCYCLOHEXANE
2277	ETHYLMETHACRYLAT, STABILISIERT
2278	n-HEPTEN
2287	ISOHEPTENE
2288	ISOHEXENE
2296	METHYLCYCLOHEXAN
2298	METHYLCYCLOPENTAN
2301	2-METHYLFURAN
2309	OCTADIENE
2338	BENZOTRIFLUORID
2339	2-BROMBUTAN
2340	2-BROMMETHYLETHYLETHER
2342	BROMMETHYLPROPANE
2343	2-BROMPENTAN
2344	BROMPROPANE
2345	3-BROMPROPIN
2346	BUTANDION
2347	BUTYLMERCAPTAN
2350	BUTYLMETHYLETHER
2351	BUTYLNITRITE
2352	BUTYLVINYLETHER, STABILISIERT
2356	2-CHLORPROPAN
2358	CYCLOOCTATETRAEN
2362	1,1-DICHLORETHAN
2363	ETHYLMERCAPTAN
2367	alpha-METHYLVALERALDEHYD
2370	HEX-1-EN
2371	ISOPENTENE
2372	1,2-DI-(DIMETHYLAMINO)-ETHAN
2373	DIETHOXYMETHAN
2374	3,3-DIETHOXYPROPEN

UN-Nummer und offizielle Benennung der Stoffe	
2375	DIETHYLSULFID
2376	2,3-DI-HYDROPYRAN
2377	1,1-DIMETHOXYETHAN
2380	DIMETHYLDIETHOXSILAN
2381	DIMETHYLDISULFID
2384	DI-n-PROPYLETHER
2385	ETHYLISOBUTYRAT
2387	FLUORBENZEN
2388	FLUORTOLUENE
2389	FURAN
2390	2-IODBUTAN
2391	IODMETHYLPROPANE
2393	ISOBUTYLFORMIAT
2397	3-METHYLBUTAN-2-ON
2398	METHYL-tert-BUTYLETHER
2400	METHYLISOVALERAT
2402	PROPANTHIOLE
2403	ISOPROPENYLACETAT
2406	ISOPROPYLISOBUTYRAT
2409	ISOPROPYLPROPIONAT
2410	1,2,3,6-TETRAHYDROPYRIDIN
2412	TETRAHYDROTHIOPHEN
2414	THIOPHEN
2416	TRIMETHYLBORAT
2436	THIOESSIGSÄURE
2456	2-CHLORPROPEN
2457	2,3-DIMETHYLBUTAN
2458	HEXADIENE
2459	2-METHYLBUT-1-EN
2460	2-METHYLBUT-2-EN
2461	METHYLPENTADIENE
2536	METHYLTETRAHYDROFURAN
2554	METHYLALLYLCHLORID
2561	3-METHYLBUT-1-EN
2612	METHYLPROPYLETHER
2615	ETHYLPROPYLETHER
2616	TRIISOPROPYLBORAT
2707	DIMETHYLDIOXANE
2749	TETRAMETHYLSILAN
2838	VINYLBUTYRAT, STABILISIERT
3022	1,2-BUTYLENOXID, STABILISIERT
3065	ALKOHOLISCHE GETRÄNKE mit mehr als 70 Vol.-% Alkohol
3269	POLYESTERHARZ-MEHRKOMPONENTENSYSTEME
3271	ETHER, N.A.G.
3272	ESTER, N.A.G.

UN-Nummer und offizielle Benennung der Stoffe	
3295	KOHLLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G. (Dampfdruck bei 50 °C größer als 175 kPa)
3295	KOHLLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G. (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa, aber höchstens 175 kPa)
3295	KOHLLENWASSERSTOFFE, FLÜSSIG, N.A.G. (Dampfdruck bei 50 °C höchstens 110 kPa)
3336	MERCAPTANE, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, N.A.G. oder MERCAPTANE, MISCHUNG, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, N.A.G.
3336	MERCAPTANE, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, N.A.G. oder MERCAPTANE, MISCHUNG, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, N.A.G. (Dampfdruck bei 50 °C größer als 110 kPa, aber höchstens 175 kPa)
3336	MERCAPTANE, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, N.A.G. oder MERCAPTANE, MISCHUNG, FLÜSSIG, ENTZÜNDBAR, N.A.G. (Dampfdruck bei 50 °C höchstens 110 kPa)“.

10. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1.3 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 wird die Angabe „1 kg“ durch die Angabe „3 kg“ ersetzt.

bbb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei Gegenständen mit Explosivstoff der Klasse 1 Unterklasse 1.1 bis 1.3 darf die Bruttomasse je Beförderungseinheit/Wagen 5 kg und bei Unterklasse 1.4 50 kg nicht überschreiten.“

ccc) In Satz 4 wird die Angabe „ADR und Unterabschnitt 1.1.3.1 RID“ gestrichen.

bb) Buchstabe c wird wie folgt geändert:

aaa) In Doppelbuchstabe aa wird Satz 1 durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„Bei explosiven Stoffen der Klasse 1 Unterklasse 1.1 bis 1.4 darf die Gesamtnettoexplosivstoffmasse je Beförderungseinheit/Wagen 3 kg nicht überschreiten. Bei Gegenständen mit Explosivstoff der Klasse 1 Unterklasse 1.1 bis 1.3 darf die Bruttomasse je Beförderungseinheit/Wagen 5 kg und bei Unterklasse 1.4 20 kg nicht überschreiten.“

bbb) In Doppelbuchstabe bb wird im ersten Spiegelstrich die Angabe „und 4.1.1.5 bis“ durch die Angabe „ , 4.1.1.6 und“ und im zweiten Spiegelstrich die Angabe „4.1.6.4“ durch die Angabe „4.1.6.8“ ersetzt sowie der dritte Spiegelstrich gestrichen.

b) Nummer 2.1 wird gestrichen.

c) In der Überschrift zu Nummer 2.5 wird die Angabe „Unterabschnitt 9.2.3.3 ADR in Verbindung mit Unterabschnitt 1.6.5.2 ADR“ durch die Angabe „Absatz 9.2.3.1.2 ADR“ ersetzt.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann den Wortlaut der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn in der vom 11. Januar 2005 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Artikels 1 Nr. 7 mit Wirkung vom 1. Januar 2005 in Kraft. Artikel 1 Nr. 7 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 3. Januar 2005

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Manfred Stolpe

**Verordnung
über die Interoperabilität
des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems
(Konventioneller-Verkehr-Eisenbahn-Interoperabilitätsverordnung – KonVEIV)*)**

Vom 3. Januar 2005

Auf Grund des § 26 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 4 Nr. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396), von denen § 26 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a zuletzt durch Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3833) und § 26 Abs. 4 durch Artikel 1 Nr. 16 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2191) geändert worden sind, verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für das konventionelle transeuropäische Eisenbahnsystem im Sinne des Anhanges I Nr. 1 der Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems (ABl. EG Nr. L 110 S. 1), das die dort festgelegten Strecken des transeuropäischen Verkehrsnetzes in der Bundesrepublik Deutschland mit der dazugehörigen Infrastruktur und die auf diesen Strecken verkehrenden Fahrzeuge umfasst.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten

1. „Teilsysteme“ die in Anhang II Nr. 1 der Richtlinie 2001/16/EG aufgeführten Teilsysteme, unterschieden in strukturelle und funktionelle Bereiche,
2. „Technische Spezifikationen für die Interoperabilität“ (TSI) Spezifikationen im Sinne des Kapitels II der Richtlinie 2001/16/EG, die für jedes Teilsystem oder Teile davon im Hinblick auf die Erfüllung der grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 2001/16/EG gelten und die die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems gewährleisten, und nach Artikel 6 Abs. 1 Satz 3 der Richtlinie 2001/16/EG im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht sind,

*) Diese Verordnung dient der teilweisen Umsetzung der Richtlinie 2001/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die Interoperabilität des konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystems (ABl. EG Nr. L 110 S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2004/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. EU Nr. L 164 S. 114).

3. „Interoperabilitätskomponenten“ Bauteile, Bauteilgruppen, Unterbaugruppen oder komplette Materialbaugruppen sowie Computerprogramme und andere immaterielle Produkte, die in einem Teilsystem verwendet sind oder verwendet werden sollen, soweit diese in den technischen Spezifikationen für die Interoperabilität als solche festgelegt sind,
4. „Umrüstung“ Änderungsarbeiten an einem Teilsystem oder einem Teil davon, mit denen die Gesamtleistung des Teilsystems verändert wird,
5. „Benannte Stellen“ Stellen im Sinne des Kapitels VI der Richtlinie 2001/16/EG, die damit betraut sind, die Konformität oder die Gebrauchstauglichkeit der Interoperabilitätskomponenten zu bewerten oder das EG Prüfverfahren für Teilsysteme durchzuführen,
6. „Überführungsfahrten“ Fahrten aus betrieblichen Gründen ohne Beförderung von Fahrgästen oder Gütern,
7. „Probefahrten“ Fahrten zur praktischen Erprobung neuer technischer oder betrieblicher Parameter.

§ 3

**Technische Spezifikationen
für die Interoperabilität**

Die Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (Technische Spezifikationen) sind nach Maßgabe dieser Verordnung anzuwenden.

§ 4

**Inbetriebnahmegenehmigung
von strukturellen Teilsystemen**

(1) Die erstmalige Inbetriebnahme eines strukturellen Teilsystems im Sinne des Anhanges II Nr. 1 Buchstabe a der Richtlinie 2001/16/EG bedarf einer Genehmigung (Inbetriebnahmegenehmigung). Dies gilt unbeschadet eines vorherigen Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens für das Vorhaben.

(2) Die Inbetriebnahmegenehmigung kann schriftlich beantragt werden von

1. Eisenbahnen gemäß § 2 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,
2. Haltern von Eisenbahnfahrzeugen oder
3. Herstellern.

(3) Sofern Technische Spezifikationen nach Maßgabe des § 3 anwendbar sind, ist die Inbetriebnahmegenehmigung zu erteilen bei Nachweis

1. einer EG-Prüferklärung nach Artikel 18 in Verbindung mit Anhang V der Richtlinie 2001/16/EG, nachdem eine benannte Stelle ein EG-Prüfverfahren nach Anhang VI der Richtlinie 2001/16/EG durchgeführt und darüber eine Konformitätsbescheinigung ausgestellt hat,
2. der Einhaltung der sonstigen zu beachtenden Rechtsvorschriften, soweit sie die Betriebssicherheit, die Betriebsbereitschaft, den Schutz der Gesundheit, den Umweltschutz und die technische Kompatibilität der Infrastruktur oder von Fahrzeugen regeln, und
3. der Verwendbarkeit des strukturellen Teilsystems in dem konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystem.

Die Genehmigungsbehörde kann, soweit ein strukturelles Teilsystem, für das eine EG-Prüferklärung zusammen mit den erforderlichen Unterlagen vorliegt, das aber den für die Aufrechterhaltung der für die Betriebssicherheit, die Betriebsbereitschaft, den Schutz der Gesundheit, den Umweltschutz und die technische Kompatibilität erforderlichen Anforderungen nicht in vollem Umfang genügt, auch unter Abweichung von einer nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 erteilten Konformitätsbescheinigung anordnen, dass der Antragsteller vor Erteilung der Genehmigung ergänzende Prüfungen durchführen lässt und das Ergebnis dieser Prüfungen vorzulegen hat. Unter den Voraussetzungen des Satzes 2 kann die Genehmigungsbehörde die dort vorgesehenen Prüfungen auch selber durchführen.

(4) Sofern für ein strukturelles Teilsystem keine Technischen Spezifikationen vorliegen, trifft die Genehmigungsbehörde die Entscheidung über die Inbetriebnahmegenehmigung auf der Grundlage der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften, soweit diese die Betriebssicherheit, die Betriebsbereitschaft, den Schutz der Gesundheit, den Umweltschutz und die technische Kompatibilität der Infrastruktur oder von Fahrzeugen regeln, und prüft die Verwendbarkeit des strukturellen Teilsystems in dem konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystem.

(5) Fahrzeuge mit Inbetriebnahmegenehmigung bedürfen keiner Abnahme nach § 32 Abs. 1 der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung.

(6) Für Probe- und Überführungsfahrten von Fahrzeugen, für die keine Inbetriebnahmegenehmigung vorliegt, ist eine besondere Genehmigung erforderlich. Die Genehmigung nach Satz 1 ist zu erteilen, wenn die Aufrechterhaltung der für die Betriebssicherheit, die Betriebsbereitschaft, den Schutz der Gesundheit, den Umweltschutz und die technische Kompatibilität erforderlichen Anforderungen und die Verwendbarkeit des strukturellen Teilsystems in dem konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystem gewährleistet ist.

§ 5

Ausnahmen

(1) Abweichend von § 4 Abs. 3 kann die Inbetriebnahmegenehmigung auch erteilt werden,

1. für strukturelle Teilsysteme, wenn eine Ausnahme von der Anwendung bestimmter Technischer Spezifikationen nach Absatz 2 zugelassen ist und
 - a) der Nachweis der Erfüllung der Spezifikationen nach Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz erbracht ist,
 - b) der Nachweis der Erfüllung der übrigen anwendbaren Technischen Spezifikationen erbracht ist und
 - c) die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 erfüllt sind, oder
2. für Fahrzeuge in begründeten Fällen, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und auch die sonstigen Rechtsvorschriften für die Betriebssicherheit, die Betriebsbereitschaft, den Schutz der Gesundheit, den Umweltschutz und die technische Kompatibilität erfüllt sind und die Verwendbarkeit des strukturellen Teilsystems in dem konventionellen transeuropäischen Eisenbahnsystem festgestellt werden kann.

Die Genehmigung nach Satz 1 Nr. 1 darf erst erteilt werden, soweit das nach Artikel 7 Unterabs. 2 in Verbindung mit Artikel 21 der Richtlinie 2001/16/EG erforderliche Verfahren abgeschlossen ist.

(2) Ausnahmen von der Anwendung bestimmter Technischer Spezifikationen können von der Genehmigungsbehörde zugelassen werden

1. bei Vorhaben, die den Neubau einer Strecke oder die Umrüstung einer bestehenden Strecke oder von Fahrzeugen betreffen, soweit diese zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Technischer Spezifikationen in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium oder Gegenstand eines in der Durchführung befindlichen Vertrages sind,
2. bei Vorhaben zur Erneuerung, Erweiterung oder Umrüstung einer bestehenden Strecke oder von Fahrzeugen, soweit die Anwendung der Technischen Spezifikationen die wirtschaftliche Lebensfähigkeit des Vorhabens oder den Zusammenhang des Eisenbahnsystems in der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt,
3. soweit nach einem Unfall oder einer Naturkatastrophe bei teilweiser oder vollständiger Anwendung der entsprechenden Technischen Spezifikationen eine rasche Wiederherstellung des Netzes wirtschaftlich oder technisch nicht möglich ist oder
4. bei Wagen, die auch in Drittländern verkehren sollen und deren Spurweite sich vom Haupteisenbahnnetz der Gemeinschaft unterscheidet.

(3) Über den Antrag nach Absatz 1 entscheidet die Genehmigungsbehörde. Sie kann die Entscheidung auch im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Inbetriebnahmegenehmigung treffen; zugleich entscheidet sie über die stattdessen anzuwendenden Spezifikationen. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung der Technischen Spezifikationen oder Teile davon, die nicht angewendet werden sollen,
2. die Spezifikationen, die stattdessen angewendet werden sollen,

3. die Darstellung des Entwicklungsstandes bei einem Vorhaben nach Absatz 2 Nr. 1,
4. die Begründung der beantragten Ausnahme anhand technischer und wirtschaftlicher Kriterien.
2. die anzuwendenden Technischen Spezifikationen dies vorsehen und
3. bei Fahrzeugen keine Maßnahme nach dem Kriterienkatalog der Anlage durchgeführt wird.

§ 6

Besitzwechsel

Der Inhaber einer Inbetriebnahmegenehmigung ist verpflichtet für den Fall, dass er den Gegenstand der Genehmigung abgibt oder zeitweilig überlässt, dem neuen Nutzungsberechtigten die Inbetriebnahmegenehmigung auszuhändigen. Dieser ist verpflichtet, unter Angabe seines Namens und seiner Anschrift dem bisherigen Inhaber den Empfang der Genehmigung schriftlich zu bestätigen. Eine Kopie der Bestätigung ist der für den neuen Nutzungsberechtigten zuständigen Genehmigungsbehörde zu übersenden. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für alle weiteren Besitzwechsel.

§ 7

Pflichten der Eisenbahnen und der Halter von Eisenbahnfahrzeugen

Eisenbahnen und Halter von Eisenbahnfahrzeugen haben beim Betrieb von Teilsystemen sicherzustellen, dass

1. die Voraussetzungen, die für die Erteilung der Inbetriebnahmegenehmigung gegolten haben, auch danach erfüllt bleiben,
2. das von ihnen betriebene Teilsystem, soweit es nicht unter die Nummer 1 fällt, die sonstigen Vorschriften, die die Betriebssicherheit, die Betriebsbereitschaft, den Schutz der Gesundheit, den Umweltschutz und die technische Kompatibilität der Infrastruktur und von Fahrzeugen regeln, erfüllt,
3. je nach Geschäftsbereich ein Infrastrukturregister oder Fahrzeugregister nach Maßgabe der anwendbaren Technischen Spezifikationen erstellt und jährlich aktualisiert, auf ihrer Homepage im Internet veröffentlicht, die Adresse der Homepage im Bundesanzeiger oder elektronischen Bundesanzeiger*) bekannt gemacht und diese Register nach ihrer Erstellung und nach jeder Aktualisierung der Genehmigungsbehörde in elektronischer Form übermittelt werden.

§ 8

Umrüstung von strukturellen Teilsystemen

(1) Wesentliche Umrüstungen eines strukturellen Teilsystems bedürfen einer Inbetriebnahmegenehmigung, die auf Antrag des Betreibers des strukturellen Teilsystems von der Genehmigungsbehörde erteilt wird. Dem Antrag ist eine Beschreibung der Maßnahme beizufügen. Die Prüfung beschränkt sich auf den von der Umrüstung betroffenen Teil des strukturellen Teilsystems.

(2) Die Genehmigungsbehörde kann Ausnahmen von der Genehmigungspflicht zulassen, wenn

1. durch die geplanten Maßnahmen keine Gefahr einer Beeinträchtigung der Sicherheit des Eisenbahnverkehrs besteht und

§ 9

Inverkehrbringen von Interoperabilitätskomponenten

(1) Eine Interoperabilitätskomponente darf nur in Verkehr gebracht werden, wenn der Hersteller, sein in der Europäischen Union ansässiger Bevollmächtigter oder der Einführer eine EG-Konformitäts- oder Gebrauchstauglichkeitserklärung nach Artikel 13 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang IV Nr. 3 der Richtlinie 2001/16/EG ausgestellt hat, nachdem nach Maßgabe der anzuwendenden Technischen Spezifikationen eine benannte Stelle oder ein Hersteller ein Bewertungsverfahren nach Anhang IV Nr. 2 der Richtlinie 2001/16/EG durchgeführt und darüber eine Prüfbescheinigung erteilt hat, und die Konformität und Gebrauchstauglichkeit im Sinne des Artikels 10 Abs. 2 der Richtlinie 2001/16/EG tatsächlich besteht.

(2) Eisenbahnen und Halter von Eisenbahnfahrzeugen haben sicherzustellen, dass die Interoperabilitätskomponenten in ihrem Einsatzgebiet ordnungsgemäß installiert und instand gehalten sowie bestimmungsgemäß verwendet werden.

(3) Eine Interoperabilitätskomponente darf auch bei Vorliegen der Voraussetzung der Absätze 1 und 2 nicht in Verkehr gebracht oder betrieben werden, wenn nicht sichergestellt ist, dass die Anforderungen an die Gewährleistung der Betriebssicherheit, der Betriebsbereitschaft, des Schutzes der Gesundheit, des Umweltschutzes und der technischen Kompatibilität erfüllt sind.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für zusammengesetzte Interoperabilitätskomponenten im Sinne des Artikels 13 Abs. 4 Satz 2 der Richtlinie 2001/16/EG und für die Herstellung zum Eigengebrauch.

§ 10

Benannte Stelle

(1) Die Benannte Stelle nach § 5 Abs. 1d des Allgemeinen Eisenbahngesetzes hat

1. bei Interoperabilitätskomponenten die Konformität und Gebrauchstauglichkeit nach Artikel 13 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang IV Nr. 2 der Richtlinie 2001/16/EG und nach Maßgabe der anzuwendenden Technischen Spezifikationen zu bewerten und eine Prüfbescheinigung auszustellen,
2. bei Teilsystemen die EG-Prüfung nach Artikel 18 in Verbindung mit Anhang VI der Richtlinie 2001/16/EG und nach Maßgabe der anzuwendenden Technischen Spezifikationen durchzuführen und eine Konformitätsbescheinigung nach Anhang VI Nr. 3 der Richtlinie 2001/16/EG auszustellen und die technischen Unterlagen nach Artikel 18 Abs. 2 in Verbindung mit Anhang VI Nr. 4 der Richtlinie 2001/16/EG zu erstellen und der Konformitätsbescheinigung beizufügen.

(2) Dem Antrag beizufügen sind die für die Prüfung notwendigen Unterlagen. Soweit es für die Entscheidung des Antrags notwendig ist, kann die Benannte Stelle weitere Unterlagen anfordern.

*) Amtlicher Hinweis: www.ebundesanzeiger.de

(3) Die Benannte Stelle veröffentlicht die nach Anhang VI Nr. 7 der Richtlinie 2001/16/EG vorgesehenen Angaben regelmäßig auf ihrer Homepage im Internet. Personen- oder betriebsbezogene Daten dürfen nicht veröffentlicht werden. Die Wahrung des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses ist sicherzustellen.

§ 11

Mitwirkungspflichten

(1) Stellen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland

1. Eisenbahnen oder Halter von Eisenbahnfahrzeugen mit Sitz im Inland oder
2. Hersteller von Interoperabilitätskomponenten oder von strukturellen Teilsystemen mit Sitz im Inland

fest, dass eine von einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union benannte Stelle den Bestimmungen des Artikels 20 Abs. 4 in Verbindung mit Anhang VII der Richtlinie 2001/16/EG nicht entspricht oder die mit der Benennung verbundenen Pflichten nicht erfüllt, so ist das

Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen darüber zu unterrichten.

(2) Die Eisenbahnen, Halter von Fahrzeugen oder Hersteller im Sinne des Artikels 18 Abs. 1 der Richtlinie 2001/16/EG haben die Einhaltung der Pflichten nach Anhang VI Nr. 6 der Richtlinie 2001/16/EG sicherzustellen.

§ 12

Schriftverkehr mit europäischen Stellen

Der sich auf Grund der Richtlinie 2001/16/EG ergebende Schriftverkehr der Genehmigungs- und der Aufsichtsbehörde mit europäischen Stellen ist über das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen zu leiten.

§ 13

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am ... in Kraft*).

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 3. Januar 2005

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Manfred Stolpe

*) Hinweis der Schriftleitung: Die Verordnung tritt gemäß Artikel 82 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes mit dem vierzehnten Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das Bundesgesetzblatt ausgegeben worden ist.

Kriterienkatalogzur Notwendigkeit einer Inbetriebnahmegenehmigung
nach Änderungen an Eisenbahnfahrzeugen

Folgende Fälle erfordern eine Inbetriebnahmegenehmigung:

1. Änderungen der Fahrzeugparameter außerhalb des vereinfachten Verfahrens (λ) gemäß UIC-Merkblatt 518
(Stand: UIC 518 2003-01; UIC 518-1 2004-05; UIC 518-2 2004-06)¹⁾

- 1.1 bei Ein-/Umbau von „neuen“ Technologien, z. B. neuartige Federelemente, Kopplungen, aktive Fahrwerk-/Wagenkastensteuerungen, etc.
- 1.2 bei Überschreitung der grundsätzlichen Bedingungen für die Anwendung des vereinfachten Messverfahrens:
- A. Statische Radsatzlast (bei einfacher Beladung)
- | | |
|--|-----------------------------|
| 1. Triebfahrzeuge, Reisezugwagen, Güterwagen | $2 Q_0 \leq 200 \text{ kN}$ |
| 2. Spezialfahrzeuge | $2 Q_0 \leq 225 \text{ kN}$ |
- B. Zulässige Fahrzeughöchstgeschwindigkeit v_{zul}
- | | |
|---|---------------------------------|
| 1. Triebfahrzeuge, Reisezugwagen | $v_{zul} \leq 160 \text{ km/h}$ |
| 2. Triebwagen mit Drehgestellmasse $m^+ > 10 \text{ t}$ | $v_{zul} \leq 160 \text{ km/h}$ |
| 3. Triebwagen, Reisezugwagen | $v_{zul} \leq 200 \text{ km/h}$ |
| 4. Güterwagen, Spezialfahrzeuge | $v_{zul} \leq 120 \text{ km/h}$ |
- C. Zulässiger Überhöhungsfehlbetrag uf_{zul}
- | | |
|--|--------------------------------|
| 1. Lokomotiven, Triebköpfe | $uf_{zul} \leq 150 \text{ mm}$ |
| 2. Güterwagen, Spezialfahrzeuge | $uf_{zul} \leq 130 \text{ mm}$ |
| 3. Triebwagen mit besonderen Merkmalen
(z. B. tiefer Schwerpunkt, niedrige Radsatzkräfte) | $uf_{zul} \leq 165 \text{ mm}$ |
- 1.3 bei um weniger als 10 % von den sicherheitsrelevanten Grenzwerten abweichenden Auswertungsergebnissen, ausgedrückt durch einen Sicherheitsfaktor $\lambda < 1,1$
- 1.4 bei Überschreitung der in
- UIC-Merkblatt 518 – Anlage B „Fahrtechnische Prüfung und Zulassung von Eisenbahnfahrzeugen – Fahr-sicherheit Fahrwegbeanspruchung und Fahrverhalten“ oder
 - in CEN TC 256 – prEN 14363 „Bahnanwendungen – Prüfung für die fahrtechnische Zulassung von Schie-nenfahrzeugen – Prüfung des Fahrverhaltens und stationäre Versuche“ (Stand: 2002-11)²⁾ in Tabelle 3 festgelegten Toleranzen der Betriebs-, Fahrzeug- und Fahrwerkparameter.

Die für die neue Inbetriebnahme erforderlichen Nachweise sind im jeweiligen Einzelfall, ggf. in Abstimmung mit Gut-achtern, anhand der gültigen technischen Regelwerke festzulegen. Für das Gebiet der Fahrsicherheit sind hier das UIC-Merkblatt 518 bzw. CEN TC 256 – prEN 14363 heranzuziehen.

2. Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit v_{max} um mehr als 10 %, mindestens aber 10 km/h

Bei Güterwagen reicht bis $v_{max} = 120 \text{ km/h}$ ein Nachweis der Fahrsicherheit; darüber hinaus sind gegenüber der Genehmigungsbehörde zusätzlich weitere Nachweise zu führen (z. B. Nachweise für Bremstechnik, Wechselfestigkeit (Dauerfestigkeit), Radsätze, Radsatzlager, Laufwerke, Tragverband Wagenkasten, Auswirkungen auf Tankbeanspruchungen bei Kesselwagen). Können diese Nachweise nicht geführt werden, ist stets eine erneute Inbetriebnahmegenehmigung erforderlich.

3. Veränderung des Fahrzeuggesamtgewichtes um mehr als 20 %
(Ermittlung der Lasten nach DIN 25008 (Stand: 2001-09)²⁾)

Bei Erhöhung und Verringerung des Fahrzeuggesamtgewichtes sind die sich hierdurch ergebenden Nachweisfüh-rungen gegenüber der Genehmigungsbehörde erforderlich (z. B. Nachweis der Fahrsicherheit, Festigkeitsnachwei-se, bremstechnische Nachweise, Auswirkungen auf Tankbeanspruchungen bei Kesselwagen). Können diese Nachweise nicht geführt werden, ist stets eine erneute Inbetriebnahmegenehmigung erforderlich.

¹⁾ Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei Union Internationale de Chemins de Fer, Paris.

²⁾ Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln.

4. Erhöhung der Radsatzlast (RSL) um mehr als 15 kN (1,5 t)

Bei einer Erhöhung der Radsatzlasten sind durch Betreiber bzw. Hersteller grundsätzlich die hierfür erforderlichen Nachweise zu führen (z. B. Dauerfestigkeitsnachweise für Radsatzwelle und Radscheiben, Dauerfestigkeitsnachweise Fahrwerke und Tragverbände, bremstechnische Nachweise, Nachweis der Fahrsicherheit, Auswirkungen auf Tankbeanspruchungen bei Kesselwagen).

Können diese Nachweise nicht geführt werden, ist stets eine erneute Inbetriebnahmegenehmigung erforderlich.

5. Änderungen der Konzepte für

5.1 Notausstieg und Rettung

Unter einen erneuten Genehmigungsvorbehalt der Genehmigungsbehörde fallen grundsätzliche Veränderungen der Flucht- bzw. Rettungsmöglichkeiten gegenüber der ursprünglich genehmigten Rettungsalternativen der Bauart (z. B. Lage und Anzahl von Notausstiegfenstern und -türen).

Eine Veränderung der Bauart einzelner Komponenten (Notausstiegfenster, -türen) ist nicht als Konzeptänderung zu betrachten.

5.2 Brandschutz

Grundsätzliches Abweichen von dem auf der Grundlage der DIN 5510 (Stand: DIN 5510-1 1988-10; DIN 5510-2 2003-09; DIN 5510-4 1988-10; DIN 5510-5 1988-10; DIN 5510-6 1988-10)²⁾ bzw. prEN 45545 (Stand: prEN 45545-1 1998-11; prEN 45545-3 1998-11; prEN 45545-4 2003-06; prEN 45545-6 2004-06; prEN 45545-6 2003-07)²⁾ zugelassenen Brandschutzkonzept, insbesondere bzgl. der hiernach für die Bauart verwendeten Materialien (z. B. alternativ Einsatz von automatischen Brandmelde- und Feuerlöschanlagen (Sprinkleranlagen) und sonstigen Brandbekämpfungssystemen).

5.3 Arbeitsschutz und Umweltschutz

1. Verlassen der Anforderungen nach den anerkannten Regeln der Technik für den Arbeitsschutz (z. B. Führerstand und Frontscheibe, Verwendung von Gefahrstoffen, Lösungen außerhalb der Unfallverhütungsvorschriften (UVV) wie Immissionen (Lärm, Schwingungen, Strahlen etc.)).

2. Veränderungen der umweltrelevanten Parameter der ursprünglich zugelassenen Bauart (z. B. hinsichtlich Emissionen, boden- und wassergefährdender Stoffe).

5.4 Fahrzeugleittechnik einschließlich der entsprechenden Software

Wesentliche Änderungen bzw. Erneuerungen an sicherheitsrelevanten Software-Teilen erfordern im Sinne eines umfassenden Umbaus eine neue Inbetriebnahmegenehmigung. Hierfür ist der Genehmigungsbehörde eine ausführliche Dokumentation vorzulegen.

Die Einstufung in der Softwaresicherheits-Anforderungsstufe (SSAS) bedarf immer einer neuen Inbetriebnahmegenehmigung.

Nur eine Mitteilung an die Genehmigungsbehörde ohne neue Inbetriebnahmegenehmigung erfolgt bei lokalen modulspezifischen Softwareänderungen (z. B. kompletter Ersatz einer Türsteuerungssoftware). Dabei sind neben dem Abschlussgutachten auch eine Beschreibung der Änderungen und eine Erklärung abzugeben, dass die Vorgaben eingehalten wurden und die Software die Sicherheit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt.

Von den oben genannten sicherheitsrelevanten Funktionen mit den Vorgaben zur Bewertung in der SSAS kann abgewichen werden, wenn gemäß DIN EN 50128 (Stand: 2001-11)²⁾ ein von der Genehmigungsbehörde anerkannter Gutachter die Zweckmäßigkeit einer Herabstufung der SSAS bestätigt. Bei Unstimmigkeiten kann die Genehmigungsbehörde herangezogen werden.

²⁾ Amtlicher Hinweis: Zu beziehen bei Beuth-Verlag GmbH, Berlin und Köln.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2002 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 9,45 € (8,40 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 10,05 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 42, ausgegeben am 31. Dezember 2004

Tag	Inhalt	Seite
11.11.2004	Bekanntmachung zu dem Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland	1786
17.11.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zum Schutz von Heimtieren	1792
23.11.2004	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls von 1996 zur Änderung des Übereinkommens von 1976 über die Beschränkung der Haftung für Seeforderungen	1793
23.11.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe	1801
24.11.2004	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau	1802
29.12.2004	Bekanntmachung betreffend die Änderung der Grundsätze zur Festsetzung der Gebührenerhebungsgrundlage für Streckennavigationsdienste und zur Berechnung der Gebührensätze, zur Festlegung der ab 1. Januar 2005 geltenden Gebührensätze und über die Erhebung von Verzugszinsen bei verspäteter Zahlung von FS-Streckengebühren für den am 1. Januar 2005 beginnenden Erhebungszeitraum nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)	1804
	Abschlusshinweis	1816